

## Zur Lebensgeschichte des Grafen Carlo della Torre.

Ein Beitrag zur Geschichte des Adels und der Rechtspflege im 17. Jahrhundert.

Von **Dr. Ferdinand Bischoff.**

Carlo della Torre entstammte dem einst in Mailand herrschenden Geschlechte der Torriani, welche von den Visconti bekriegt und besiegt, in die benachbarten Gebiete, nach Friaul und Görz, flüchteten und von da aus sich in verschiedenen Linien und verschiedenen Ländern weit verbreiteten. Viele Vorfahren Carlos, der der Friauler Linie angehörte, gelangten im Dienste der Kirche, der Grafen von Görz, der Habsburger zu hohen und höchsten Ämtern und Würden in Kirche und Staat. Carlos Ururgroßvater, Hieronymus della Torre, wurde mit seinen Brüdern und Vettern im Jahre 1533 in den Reichsgrafenstand erhoben; Carlos Urgroßvater Sigismund, ein Neffe des Cardinals Bembo, von welchem er ansehnlichen Güterbesitz erhielt, stand beim Kaiser in hoher Gunst, erwarb 1584 für sich und seine Familie das Patriziat in Görz und 1585 das Amt des Landesverwesers daselbst. Sein Sohn Karl war Rath des Erzherzogs Ferdinand und reich begütert im venetianischen Friaul. Er hinterließ zwei Söhne, Sigismund und Simon, von welchen der erstere der Vater des Carlo und noch dreizehn anderer Kinder gewesen ist. Er starb 1643; Carlo, obwohl einer der jüngeren Söhne, setzte die Linie nicht zum Ruhme der Familie fort, nachdem zwei seiner Brüder im kaiserlichen Kriegsdienste ihr Leben gelassen hatten und ein dritter Domherr in Passau geworden war.

Czörnig, dem die vorstehenden genealogischen Angaben entnommen sind<sup>1</sup>, sagt von Carlo della Torre: Glänzend begann er seine Laufbahn, elend endete er sein Leben. Von diesem Ausspruche ist nur die zweite Hälfte wahr. Sogleich die ersten Nachrichten, welche die Schriften der steiermärkischen Statthaltereiregistratur<sup>2</sup> über ihn bieten, zeigen ihn in so schlimme Streithändel mit dem Grafen Johann Rabatta verwickelt, dass seitens der Regierung die Einleitung und Durchführung eines förmlichen Processes durch den landesfürstlichen Procurator über diese „Rumorhändel und noch weiter zu besorgende Factionen“ und Berichterstattung darüber anbefohlen wurde. Gegenstand und Ausgang dieses in das Frühjahr 1650 gefallenen Streites sind nicht ersichtlich, es scheint aber, dass derselbe auf Wunsch des Kaisers friedlich beigelegt wurde. Es erhellt dies aus einem von Marzano aus an den Kaiser gerichteten Schreiben des Grafen Karl Thurn vom 27. September 1650, welches uns zugleich von einer neuen Fehde desselben Kunde gibt. Ungeachtet er dem Wunsche des kaiserlichen Abgeordneten entsprechend die Feindseligkeiten gegen den Grafen Rabatta eingestellt und demnach sich vor seinen Feinden für sicher gehalten hätte, wäre er doch auf einem in Begleitung einiger seiner Leute zu seinen Gütern unternommenem nächtlichen Ritte unversehens aus einem Hinterhalte mit Flintenschüssen begrüßt und auch selbst verwundet worden. Unzweifelhaft — schreibt er weiter — hätte der Leiter dieses Ausfalles, der Graf Oderici Petazzi und dessen Anhänger, die Vernichtung des Thurnischen Hauses beschlossen. Obwohl dieselben des Tages darauf in großer Cavalcade in Görz einritten, da förmlich gefeiert wurden und bereits sechzehn Tage seitdem verstrichen sind, that die Gerichtsbehörde nichts, um die Verbrecher zur Verantwortung zu ziehen. Freilich gab man vor, die Angreifer

<sup>1</sup> Czörnig Karl, das Land Görz und Gradisca, S. 684.

<sup>2</sup> Sofern nicht andere Quellen angeführt sind, beruht der obige Aufsatz auf den in der steierm. Statthaltereiregistratur befindlichen Schriftstücken.

wären betrunken gewesen, oder auch, nicht sie, sondern der Graf Thurn hätte angegriffen u. s. w., aber das alles sei un- wahr und er bitte den Kaiser um die Anordnung einer strengen unparteiischen Untersuchung der Sache, widrigens er sich be- ständig an seinem Leben bedroht fühlen, stets im Venetia- nischen verbleiben müsste und niemals auf seine Güter im Görzischen zu kommen sich wagen könnte. Darauf erließ Kaiser Ferdinand am 9. December 1650 an den Hauptmann von Görz den Befehl, über diese Angelegenheit, an der auch Darius Freiherr von Neuhaus betheiltig erschien, sowie über andere ähnliche Vorkommnisse und über seine Verfügungen in dergleichen Dingen ausführlich zu berichten und künftighin in solchen Fällen rücksichtslos zu verfahren. Am 15. December schrieb die Geheime Stelle an die Innerösterreichische Re- gierung in Graz, Petazzi und Neuhauser seien vorzuladen, die Ladebriefe denselben durch den Landeshauptmann von Görz, Franz Grafen v. Lanthieri, zuzustellen, welcher für die Ergreifung der Attentäter und Formierung eines ordentlichen Inquisitionsprocesses zu sorgen und das Ergebnis desselben mit seinem Gutachten der Regierung mitzutheilen habe, übrigens zu befragen sei, warum er die Genannten nicht so- fort verhaften ließ, da sie doch am Tage nach dem Atten- tate in Görz pompös eingeritten und da förmlich „accareziert“ worden sind. Sollten die Delinquenten der Vorladung nicht Folge leisten, so wären sie nöthigenfalls mit militärischer Hilfe dazu zu zwingen. Deshalb gieng gleichzeitig an den Commandanten des Ranftischen Regimentes in Görz von der Geheimen Stelle die Aufforderung, dem Landeshauptmann über dessen Ansuchen behufs der Verhaftung des Grafen Petazzi und des Freiherrn v. Neuhaus nicht nur „von seinen Völkern erfolgen zu lassen“, sondern diesen auch einen tüchtigen Be- fehlshaber zuzuordnen.

Inzwischen hatten die Angeklagten sichere Zufluchts- stätten gefunden und alle Verhaftungsbefehle blieben erfolg- los, darunter auch ein an den Landeshauptmann von Krain im Juli 1651 gerichteter, wodurch dieser angewiesen wurde,

zur „Behendigung“ des Grafen Petazzi, welcher nun auch nächtlicher Übersteigung der Stadtmauer von Triest und tödtlicher Verwundung eines gewissen Giuliani beschuldigt worden war, vierzig bis fünfzig Soldaten zu Hilfe zu nehmen. Der Verwaltungsmechanismus erwies sich als zu schwach gegenüber der Unbotmäßigkeit und Widersetzlichkeit eines großen Theiles des Adels; namentlich die fast ganz in den Händen des Adels befindliche Justizverwaltung ließ sehr viel zu wünschen übrig. Bestand doch das Gericht, welches über Verbrechen der Adeligen zu richten hatte, fast immer nur aus Mitgliedern adeliger Landesfamilien, von denen nicht wenige gegeneinander in heftigster Feindschaft und Fehde lagen; das Eingreifen der räumlich so weit entfernten hohen und höchsten Gerichtsbehörden aber, der Innerösterreichischen Regierung und der Geheimen Stelle, kam häufig zu spät. Während Vorkehrungen zur Verhinderung von Verbrechen und zur Verfolgung und Festnahme von Verbrechern so gut wie gar nicht vorhanden waren, standen dem Übermuth, Hass, Neid, der Rachsucht adeliger Bösewichter, um Geld zahllose, jedes Verbrechens fähige Banditen jederzeit zur Verfügung und schließlich auch noch bequeme Zufluchtsorte in den benachbarten venetianischen Gebieten, von wo eine Auslieferung an eine österreichische Behörde kaum zu befürchten war. Unter solchen Umständen ist es nicht allzu wunderlich, dass Carlo della Torre die durch den Grafen Petazzi erlittene Beleidigung selbst zu rächen bedacht war, nachdem er auf dem betretenen Rechtswege keine Genugthuung erhielt. Am Freitag 4. August 1651 in der Nacht wurde der Graf Petazzi in seinem Schlosse Schwarzenegg auf grausamste Weise ermordet. Laut der wesentlich übereinstimmenden, an die Regierung erstatteten Berichte des Hauptmannes von Triest, Grafen Herberstein, des dortigen Syndicus und des Grafen Lanthieri vom 6., 7. und 14. August und laut einer im steiermärkischen Landesarchive befindlichen Aufzeichnung<sup>3</sup> verlief

<sup>3</sup> Steiermärkisches Landesarchiv, Handschrift 719, Seite 135. Einen Bericht über die Ermordung Petazzis und andere Verbrechen der Torri-

die Schreckensthat, als deren Urheber die öffentliche Stimme sofort den Grafen Karl Thurn bezeichnete, folgendermaßen.

In der Nacht am Mittwoch, 2. August, landeten aus dem Venetianischen kommende Barken mit vierzig oder auch mehr stark bewaffneten Männern auf Triester Boden, welche von da durch krainerisches Gebiet gegen das Schloss Schwarzenegg am Karst weiterzogen, dort in der Nähe des Schlosses am Donnerstag im Buschwerk sich verborgen hielten, in der folgenden Nacht aufbrachen, die äußere Schlossmauer überstiegen, das innere Thor erbrachen und in das nur von dem Grafen, seiner Frau und einigen Dienstleuten bewohnte Schloss eindringen. Der Graf, von der Gräfin erweckt, suchte inzwischen, unbekleidet vom Bett weg, zu entkommen und flüchtete, nachdem er alle Ausgänge bereits bewacht fand, schließlich in den Senkraum unter dem Abort. Die Gräfin hatte sich in die Küche zurückgezogen und läugnerte beharrlich, aber vergeblich die Anwesenheit des Grafen der eingedrungenen Rotte gegenüber, welche kraft kaiserlichen Befehles den Grafen lebendig oder todt auszuliefern und all sein Hab und Gut wegnehmen zu müssen vorgab. Nach zweistündigem Suchen entdeckte man den Grafen in seinem Verstecke, das man durch herabgeworfenes brennendes Papier beleuchtet hatte, schleppte ihn auf seine Bitte, ihn doch nicht vor den Augen seiner Frau zu tödten, auf ein Brücklein vor dem Schlosse, wo er durch mehrere Flintenschüsse und viele Hieb- und Schnittwunden elendiglich um sein Leben kam. Laut des im steiermärkischen Landesarchive befindlichen Berichtes hatte Graf Thurn den ersten Schuss auf Petazzi abgegeben mit dem Zurufe: Kennst Du mich wohl? Darauf und nach gründlicher Plünderung des Schlosses, wobei auch die Schlafkammer und die Truhen der Gräfin nicht geschont wurden, giengen diese Raub-

ani findet man auch in Litta, Famiglie celebri d'Italia, disp. 130, tav. 7 und 12. S. auch Molmenti P., I. banditi della republica Veneta, cap. VIII, p. 127 f. 130. Treffend bezeichnet Molmenti den Grafen Karl Thurn als temerario e superbo, diese waren aber seine besten Eigenschaften.

mörder denselben Weg, den sie gekommen waren, wieder zurück gegen Muggia. Die sofortigen Nachforschungen der Capitäne von Triest und Görz ergaben, dass sich neben venetianischen Bravis oder Bulis auch einige ehemalige Diener Petazzis an der verbrecherischen Schandthat betheiligt haben und dass diese vom Grafen Karl Thurn aus Rache gegen Petazzi in Scene gesetzt worden sei. Seitens der Geheimen Stelle ergingen am 19. August Weisungen an die Innerösterreichische Regierung, bezüglich der von den Hauptleuten von Gradisca und Triest vorzunehmenden Erhebungen über die Theilnehmer am Verbrechen. Am 30. August wurde dem Görzer Landeshauptmann bekannt gegeben, dass wegen der Ermordung Petazzis mit dem venetianischen Botschafter das Nothwendige verhandelt, der kaiserliche Gesandte in Venedig, Graf v. Portia aber beauftragt wurde, sich mit der Exposition dieses vom venetianischen Staat her geschehenen Factums im Collegio<sup>4</sup> anzumelden und die Auslieferung des Grafen Karl Thurn anzustreben. Zugleich ward dem Landeshauptmann befohlen, einen ordentlichen Criminalprocess zu formieren, im Ungehorsamsfall mit dem „Bando“ und mit Confiscation des Vermögens der Verbrecher zu verfahren, dem Anzeiger derselben unter Zusicherung seiner Straflosigkeit eine Taglia von tausend Thalern zu versprechen, über den Gang der Untersuchung, wie auch über ähnliche Vorkommnisse Bericht zu erstatten und das Verbot des nächtlichen Waffentragens neuerlich kundzumachen.

Mit der Auslieferung Thurns hatte es selbstverständlich seine guten Wege; der saß ruhig auf einem seiner Güter im Venetianischen und suchte zunächst nur Zeit zu gewinnen. Deshalb richtete er an den Görzer Hauptmann das Ansuchen um Gewährung eines dreimonatlichen Termins behufs seiner Vertheidigung, worüber Lanthieri am 6. November 1651 mit dem Beifügen berichtete, dass dem Thurn eine einmonatliche Frist bewilligt worden sei. Die Geheime Stelle drängte aber

<sup>4</sup> Das gefürchtete Collegium der Zehen, Criminalgerichtshof über die Adelligen.

mit Zuschrift vom 23. November auf Fortgang des Processes und befahl heimliche Überwachung des Grafen Thurn, nachdem sie erfahren, dass er seine auf österreichischem Gebiete liegenden Güter im Geleite Bewaffneter zu besuchen wagte.

Über den Verlauf des Processes während der nächsten drei Jahre geben die in Graz befindlichen Acten keine Nachricht; gewiss aber ist, dass man der Verbrecher nicht habhaft geworden ist, der Process aber doch ein denselben ungunstiges Ergebnis geliefert haben muß, da im Jahre 1654 seitens Thurn's die Begnadigung angestrebt wurde. Auf den Bericht der innerösterreichischen Regierung über dessen Gnadengesuch decretierte der Kaiser im Geheimen Rath am 6. Februar 1655, „dass es aus den (von der Regierung) angeführten Ursachen und wegen der großen Atrocität des Delicti bei der gegen Grafen Karl Thurn, Karl Pessler und die Complices gefällten Sentenz verbleiben und diese publiciert und exequiert werden solle“. Am 15. März 1655 meldete Graf Lanthieri, dass die Publication erfolgt sei. Den Inhalt des Urtheils lässt der bereits wiederholt angeführte im steiermärkischen Landesarchive befindliche Bericht ersehen. Graf Thurn und mehrere Mitschuldige wurden in contumaciam für ewig aus der Grafschaft Görz und aus allen kaiserlichen Erbländern verbannt, für den Betretungsfall aber zur Hinrichtung mit dem Schwert und zum Ersatz aller Kosten des Verfahrens verurtheilt. Andere namentlich angegebene Mitschuldige wurden gleichfalls auf ewig „bandisirt“ und für den Betretungsfall zur Enthauptung unter dem Hochgericht durch den Scharfrichter, darauf folgender Viertheilung und öffentlicher Aufsteckung der Viertel verurtheilt.

Am 2. April 1657 starb bekanntlich Kaiser Ferdinand III. Am 11. März 1658 schrieb die Innerösterreichische Regierung an den Landeshauptmann von Görz, dass Kaiser Leopold „über viele vornehme Interpositiones, in Anbetracht des ausgestandenen siebenjährigen Bando und ob merita familiae, wie auch aus andern bewegenden Ursachen“ den Grafen Karl Thurn wieder zu Gnaden an- und aufgenommen und von dem

wegen der vor ca. acht Jahren verübten Entleibung des Grafen Petazzi über ihn verhängten Bando völlig pardoniert und in patriam restituirt habe; daher derselbe bei diesem Pardon gehalten und wegen jenes Ereignisses von niemand weiters angefochten werden soll.

In den nächsten Jahren scheint Graf Thurn der erlangten Begnadigung als würdig sich erzeigt und durch verdienstliche Handlungen die Gunst des Kaisers in hohem Grad erlangt zu haben. Rasch folgte nun eine kaiserliche Gnadenbezeugung der andern. Im Jahre 1644 ernannte ihn der Kaiser zum Kriegsrath<sup>5</sup> und erwarb er durch Vertrag und unzweifelhaft auch mit Zustimmung des Kaisers von der Bleiburger Linie des Hauses Thurn die Oberst-Erblandmarschallwürde in Görz, womit er an die Spitze der Stände trat; im Jänner 1666 ward er zum Hauptmann von Triest und bereits im December desselben Jahres zum Hauptmann von Görz vom Kaiser ernannt und am 27. Jänner 1667 als solcher feierlich installiert. Zu diesem höchsten Landesamt, welches die Oberleitung aller Verwaltungszweige der Grafschaft, namentlich auch die Gerichtsbarkeit über den Adel in seine Hände legte, verlieh Kaiser Leopold ihm, als dem ältesten Mitgliede der Görz-Friauler Hauptlinie, im selben Jahre 1667 auch die Würden eines Erblandhofmeisters in Krain und eines Oberst-Erbsilberkammerers in Kärnten. Kein Wunder, dass Graf Thurn, dem überdies von seinem Vetter Michael eine reiche Erbschaft zugefallen war, sich nun alles erlauben zu können meinte. Verblendet durch des Kaisers und des Glückes Gunst gieng Carlo della Torre ebenso rasch, als er zu Macht und Ansehen empor gestiegen, seinem Sturz und Verderben entgegen.

Zunächst loderte der alte, in der, wie es scheint, mehr zufälligen als böswilligen Antheilnahme des Darius v. Neuhaus an den Thurn-Petazzischen Händeln begründete Hass Thurns gegen die Familie Neuhaus wieder auf und führte zu gegen-

<sup>5</sup> Czörnig, a. a. O.

seitigen Fehden und Verfolgungen, denen mehrere Menschenleben zum Opfer fielen. Das darüber in den Jahren 1666 bis 1668 gepflogene gerichtliche Verfahren endete, ungeachtet wiederholter an den Kaiser gerichteter Bitten um Bestellung eines unparteiischen Richters an Stelle des die Feinde des Neuhaus begünstigenden und diesem nach dem Leben strebenden Grafen Thurn, mit dem Contumacialurtheil des Landesverwesers von Görz, dass Franz Maria v. Neuhaus seiner Ehren entsetzt und aus der Adelsmatrikel ausgestrichen, aus allen kaiserlichen Ländern capitaliter verbannt, seine Häuser vom Grund aus zerstört, eine Schandsäule zu Pavia errichtet, dieses Bannurtheil durch öffentlichen Trommelschlag verkündigt und das ganze Vermögen des Neuhaus confiscirt werden sollte. Graf Thurn, der, wie oben erwähnt wurde, inzwischen Hauptmann von Görz geworden war, hatte zwar die Prozessführung abgelehnt, konnte aber mit dem Ergebnis derselben wohl zufrieden sein.

Um dieselbe Zeit wurde der Graf Nikolaus Straßoldo in eine Reihe von Processen verwickelt, welche sich bis in die Siebzigerjahre fortschleppten und die Verhaftung und Gefangenhaltung, Verurtheilung zu hohen Geldstrafen, Güterconfiscation und andere große Nachtheile Straßoldos zur Folge hatten. Wie die Freiherren von Neuhaus wendete Graf Straßoldo sich wiederholt mit Bitten und Beschwerden gegen den Grafen Thurn an die Regierung und an den Kaiser, von dessen Gnade allein er volle Genugthuung für alles erlittene Unrecht und nachsichtige Beurtheilung seiner Fehltritte erhofft, da alles Übel durch seinen Feind Thurn veranlasst wurde. Dieser habe durch ein Jahr mehrere Banditen, Leute, die wegen ihrer Verbrechen verbannt waren, unterhalten, um durch ihre falschen Aussagen ihn zu verderben, ja sogar seinem Leben nachstellen zu lassen. Auf ihre falschen Aussagen hin wurde er verhaftet, die von ihm begehrte Folterung derselben wurde verweigert, zwei davon sogar laufen gelassen. Da die Geheime Stelle die Untersuchung der Sache dem Grafen Thurn, seinem Feinde und Anstifter des Ganzen, auf-

getragen habe, wandte er sich unmittelbar an den Kaiser mit der Bitte um Bestellung von Untersuchungs-Commissären, Processformierung gegen die Banditen und gegen ihren Anstifter, um Beschleunigung des Processes und um Confrontation mit Thurn. Auch bat er, den Auditor des Thurn, Dr. Tranquilli, vorsichtig, geheim und unter seinem Eide über die angezeigten und viele andere gewaltthätige und tyrannische Operationen Thurns gegen Gott, Kaiser und Unterthanen in Friaul vernehmen zu lassen. Diesen Beschwerdeschriften war ein Zeugnis des Gerichtsverwalters in Cormons, Franz Maria Fido, beigelegt, dass die Ankläger Straßoldos wegen gemeiner Diebereien, unter Androhung siebenjähriger Galeerenstrafe für den Betretungsfall, auf zwanzig Jahre verbannt worden seien.

Hierüber erließ die Geheime Stelle am 6. October 1670 an die Innerösterreichische Regierung den Befehl, nicht nur über die Beschwerden Straßoldos bezüglich der Anstiftung der verhaftet gewesenen, der Vertuschung halber aber losgelassenen Banditen, sondern auch über die andern dem Grafen Thurn zur Last gelegten Missethaten, Tyranneien u. s. w. Rechtens zu pflegen; am 14. Jänner 1671 wurde die Confrontation des Straßoldo und Thurns angeordnet.

Inzwischen hatten sich aber auch von andern Seiten her schwere Gewitterwolken über dem Haupte des Görzer Landeshauptmannes und Oberst-Erblandmarschalls Grafen Karl Thurn zusammengezogen. In den letzten Tagen des März 1670 hatte die von der Geheimen Stelle abgeordnete Commission die Untersuchung gegen den Grafen Erasmus Tattenbach wegen Hochverrathes durch Theilnahme an der Verschwörung des Zriny u. a. gegen den Kaiser begonnen<sup>7</sup> und bereits am 31. März 1670 ward Graf Karl Thurn als Mitschuldiger der Geheimen Stelle angezeigt. Tattenbach hatte schon in den ersten Verhören einbekannt, mit Zriny und mit Thurn ein schriftliches Bündnis, die sogenannte Liga, abge-

<sup>7</sup> Steiermärkisches Landesarchiv, Handschrift 195, Blatt 1 und Krones in Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark, Heft 12, Seite 83 f.

schlossen zu haben. Es ist kaum zu bezweifeln, dass dies Thurn nicht unverborgten blieb; vielleicht hat auch der Handel mit Straßoldo Anlass zu verschiedenen ihm abträglichen Gerüchten gegeben. Um zu verhüten, dass seine Feinde die über ihn im Volke verbreiteten Gerüchte ausbeuten, und seine stets auf die Allerhöchste Zufriedenstellung Seiner Majestät gerichteten Bestrebungen verdächtigen, erbat er sich vom Kaiser die Erlaubnis, behufs Widerlegung dieser Gerüchte bei Hof erscheinen zu dürfen. Am 5. Mai gab die Geheime Stelle der Regierung bekannt, dass der Kaiser dem Ansuchen Thurn's stattgegeben habe und verlangte Bericht darüber, wer den Grafen während seiner Abwesenheit von Görz vertreten könnte, da auch die Stelle des Landesverwesers nicht besetzt war.

Am 21. Juni 1670 schrieb die Regierung der Geheimen Stelle, dass in den Verhören Tattenbach's neuerdings von Thurn Meldung geschehen, Tattenbach ausdrücklich erklärt habe, dass er dem Thurn die Zriny'sche Obligation vorgehalten und eingehändigt habe und dieselbe von beiden beschworen worden sei. Infolge dessen wurden wiederholt Vernehmungen Tattenbach's über die Liga mit Thurn, die Gegenüberstellung beider, gutächtliche Vorlage des Protokolles über ihre Aussagen und Vorlage des Originals der Liga befohlen. Nachdem Thurn diesem Befehle entsprechend, das Original der Liga und überdies noch einige Schriftstücke, vermuthlich einige Briefe Tattenbachs dem Kaiser überreicht hatte, bat er diesen, ihn nunmehr für schuldlos zu erklären. Und in der That gestattete der Kaiser dem Grafen Thurn, nach Haus zu reisen und wieder der Landeshauptmannschaft obzuwarten (Jänner 1671). Vermuthlich hat der Kaiser die schon im Jahre 1668 (18. Juli) unterzeichnete Liga<sup>8</sup> in dem Sinne verstanden, den

<sup>8</sup> Die Liga lautete folgendermaßen: Ego Carolus comes a Turris iuro . . . domino Joanni Erasmo comiti . . . non solum ad extremum vitae spiritum fidelem et constantem futurum, sed ipsius fortunam et intentionem omni possibili modo consilio et opere promoturum, ipsum etiam tam in bonis quam adversis et quidem ammissione sanguinis vitae

sie nach der Versicherung Thurn's und auch nach einer der schwankenden Aussagen Tattenbachs haben sollte, nämlich in dem Sinne einer Verbrüderung zum Schutz der Verbrüdeten gegen ihre Privatfeinde, wie solche damals unter den Adeligen allerdings nicht ungewöhnlich war. In den Processacten wird sie auch regelmäßig als *Fratellanza* bezeichnet.

Nicht lange vorher muss es einen Zusammenstoß Thurn's mit der Cillier Post gegeben haben, da seitens der Regierung im September 1670 der Antrag gestellt wurde, den Grafen Karl und Ferdinand Felix Thurn<sup>9</sup> sei wegen der an dem Postverwalter von Cilli, Georg Schöllei, verübten Injurien, Streiche und Schäden ein Verweis zu ertheilen und selbe zur Genugthuung zu verhalten. Darauf wurde im Jänner 1671 verordnet, die Grafen Thurn „wegen des zu Cilli übel tractierten Postknechtes“ zur Berichterstattung aufzufordern. Ziemlich gleichzeitig (14. Jänner) wurde dem Grafen Thurn bekannt gegeben, dass der Kaiser die von Straßoldo erbetene Confrontation bewilligt habe und zu Untersuchungs-Commissären die Freiherren v. Mersperg, von Türndl und Johann Peter de Crignis von der Innerösterreichischen Regierung und Victor Jakob v. Prandtegg und Johann Kaspar v. Khellersperg von der Hofkammer bestellt worden seien.

Es ist begreiflich, dass Graf Thurn wünschen mochte, über den Erfolg der verschiedenen gegen ihn gerichteten Anklagen und Beschwerden und namentlich über den Verlauf des Tattenbach-Processes stets und rasch unterrichtet zu

*meae nunquam derelicturum vel pallaturum, sicut me deus adiuvet et sancta eius evangelia. Cuius in fidem propria manu fraternam hanc obligationem subscripsi et subscribendo corroboravi. Graecii 18. Juli 1668. Servus obedientissimus Carolus comes a Turri.*

<sup>9</sup> Felix Graf v. Thurn, Besitzer von Plankenstein, wurde im Jännerlandtag 1672 auf Vorschlag des Reuner Prälaten zum Verordneten gewählt. Wegen seiner Verwicklung in den Tattenbach-Thurn'schen Process befahl ein Hofdecret vom 11. März 1672 mit der Installierung desselben zu warten. Die Stände erklärten, dass sie von jener Verwicklung keine Kenntnis hatten, sonst würden sie ihn, der sich selbst um jene Stelle beworben hatte, nicht gewählt haben.

sein. Deshalb hat — wie es scheint — Graf Thurn von der kaiserlichen Erlaubnis, heimzureisen, keinen Gebrauch gemacht, die Verwaltung der Hauptmannschaft seinem Vertreter überlassen und sich immer, oder doch zumeist in Graz aufgehalten und hier mit dem Regierungskanzler Dr. Maurer v. Mauerburg, und da dieser sich als schwer zugänglich zeigte, mit der Frau Kanzlerin nähere Beziehungen anzuknüpfen gesucht. Der Regierungskanzler war wohl das einflussreichste Mitglied der Regierung; er war Referent in allen an die Regierung gelangenden Sachen und der erste Votant in den Sitzungen dieses Collegiums. Da die Processe gegen Thurn von der Regierung geführt wurden, namentlich der Process über die Beschwerden des Grafen Straßoldo und der Tattenbach'sche Hochverrathsprocess vor einer aus Regierungs- und Hofräthen bestehenden Commission verhandelt wurde, so ist es begreiflich, dass Graf Thurn den Kanzler zu gewinnen und da ihm dies nicht gelang, die Gunst der Frau Kanzlerin zu erwerben bestrebt war. Und dies ist ihm auch, vielleicht besser, als er selbst gehofft haben mag, gelungen; führte ihn aber, was er gewiss nicht vermuthet hat, seinem Falle und Verderben zu.

In den letzten Tagen des Mai lief in Graz das Gerücht von Mund zu Mund, Graf Thurn habe die Frau Regierungskanzlerin entführen lassen. Am 15. Juni 1671 befahl die geheime Stelle auf Grund kaiserlicher Verordnung der Innerösterreichischen Regierung die Einsetzung einer Commission zur Untersuchung der Sache; bereits am nächstfolgenden Tage wurden Graf Erasmus Friedrich Herberstein, Hans Christof Freiherr v. Stürckh, Johann Peter Decrignis und Friedrich Schratt von der Regierung als Untersuchungscommissäre bestellt und beauftragt, nachdem ihnen wohl bewusst, was sich jüngst mit des Kanzlers Ehefrau für ein schwerer Casus zugezogen habe und was deswegen der gemeine Ruf in hiesiger Stadt geben thut, möglichst stille gegen Thurn die Untersuchung zu führen, ihn selbst, falls er schuldig befunden würde, zu vernehmen und über das Ergebnis der Unter-

suchung zu berichten. Die Commissionsmitglieder giengen sofort an ihre Aufgabe. Schon am 17. und 18. Juni fanden Zeugenvernehmungen statt, am 19. wurde Graf Thurn vorgeladen und noch am selben Tag verhört, am 20. fanden wieder Zeugenverhöre und bereits am 21. die Confrontation Thurns mit den sämmtlichen Zeugen statt. ~~Sogleich~~ die Aussage der zuerst vernommenen Zeugin, der durch fünf Vierteljahre im Dienste der Kanzlerin gestandenen Kammerjungfrau Hämmerlin, lauteten für den Grafen, aber auch für ihre gewesene Herrin höchst ungünstig und wurden durch die Aussagen von achtzehn weiteren Zeugen, zumeist Dienstleuten, der Maurer und etlichen Gewerbsleuten, durchaus bekräftigt und vielfach zu Ungunsten Thurns und der Kanzlerin ergänzt.

Laut dieser Aussagen hat der Graf mit Anna Maria v. Maurer heimlich Briefe gewechselt, sie immer, wenn der Kanzler zu Rathssitzungen gefahren, besucht, sie gegen den Kanzler gehetzt, mit ihr, während die Dienstmädchen aufpassen mussten, im versperrten Zimmer gewelt, sie „um seine Rechtssache zu recommendieren“, mit Früchten, Fischen, Putzsachen, Schmuck, Uhr, Ringen beschenkt, auch in Tobelbad, wo der Kanzler krankheitshalber weilte, sie heimlich besucht und geküsst, auf dem Weg nach Graz begleitet, dann als sie nach Mallegg, dem Gute des Kanzlers fuhr, hat er sie zu Lebring auf der Hin- und Herreise erwartet und da mit ihr übernachtet, ebenso auch einmal, etliche Tage nach Ostern, in St. Josef bei Graz, als die Maurer mit ihrem kleinen Kind und der Kindsmagd dahin gekommen war. Da verbrachte der Graf die Nacht mit der Kanzlerin allein im ebenerdigen Zimmer, in welchem nur ein Bett stand, während das Kindsmädchen mit der kleinen Regina in den oberen Stock gewiesen würde und nicht ungerufen morgens herabkommen, der Diener aber, mit dem der Graf herausgeritten war, in der Weinpresse den Aufpasser machen sollte. Tags darauf sah die Kanzlerin gar übel aus und sagte „es thäte ihr das Mülz gar wehe“; dem Kindsmädchen schenkte sie 1 fl. 30 kr. mit dem Bedeuten, „es solle die Goschen halten“. Unter

dem Vorwand, die heilige Messe im Reunerhof, wo Graf Thurn wohnte, zu hören, besuchte sie ihn dort und verweilte über eine Stunde bei ihm. Dorthin sandte sie auch öfter dem Grafen Pignolimilch und andere Speisen. Indessen lag der Kanzler todtkrank zu Bett, was aber Thurn nicht abhielt, der Kanzlerin heimliche Besuche zu machen und diese nicht abhielt, vom Krankenlager ihres Gatten weg, mit dem Grafen im Neugebäude, wo er sie erwartete, sich zu unterhalten. So geschah es sogar in der Nacht, in welcher der Kanzler mit den Sterbesacramenten versehen wurde.

Auch hat sie ihn an den Kanzler gelangte Schriften lesen lassen. Thurn sandte ihr einen Diamantring, in welchem einige Buchstaben und das Datum 15. Mai 1671 eingegraben waren; den steckte sie mit dem Ausrufe an den Finger: „Nun ist es geschehen und es kann nit anders sein, ich bin des Teufels.“ Dann ließ sie für den Grafen einen jenem gleichen Ring machen und schenkte ihm überdies einen, dem Ehering des Kanzlers gleichsehenden Ring. Auf ihr Geheiß wurden verschiedene Sachen aus ihrer Wohnung zum Grafen gebracht, andere bei Trödlern versetzt, offenbar um das zur Flucht nöthige Geld zu beschaffen. Den Grafen ließ sie auffordern, seine Sachen zusammen zu richten, dass man fortkomme, und sprach heimlich auch wegen eines Sattels und eines Reitknechtes. Ihren Dienstleuten suchte sie durch Geldgaben und durch Bedrohungen mit den Banditen des Grafen den Mund zu stopfen.

Am 26. Mai fuhr sie mit dem Kutscher des Kanzlers, welcher zur Erholung in Tobelbad weilte, nach Graz, wechselte mit dem Grafen im Wald Briefe und fuhr abends von Graz nach St. Josef, wo sie, nachdem sie den Kutscher auf halbem Wege entlassen hatte, in schlichtem Rock und Männerhut mit einem kleinen Bündel ankam. Da sagte sie den Leuten, sie wolle morgen nach Pöllau wallfahrten, man möge sie bis acht Uhr schlafen lassen; dann gab sie den Leuten den Kellerschlüssel und einen Brief an den Kanzler. Am nächsten Morgen war die Frau Kanzlerin verschwunden. — So lauteten die Zeugenaussagen.



Am 21. Juni wurden sämtliche Zeugen dem Grafen gegenübergestellt. Während jene fest bei ihren früheren Aussagen blieben, stellte Thurn jedes Verschulden seinerseits in Abrede. Sollte er wirklich einmal die Maurer geküsst haben, so wäre dies gewiss nur im Rausche geschehen, wie er auch einmal nach einem Gastmahle beim Kanzler sich rauschig in der Kinderstube in ein Bett gelegt habe. Wahr sei, dass ihm die Kanzlerin im Nebengebäude eine Merenda zugerichtet und er ihr einen Aufputz geschenkt habe; Schmuck aber habe er ihr nur zur Besichtigung geschickt und wieder zurück bekommen, was aber von einer Zeugin dahin widersprochen wurde, dass die Kanzlerin den Schmuck getragen und eine geschenkte Uhr nach Mallegg mitgenommen habe.

Auf Grund der Zeugenaussagen und des Gerüchtes, Thurn habe die Kanzlerin entführen lassen, dieselbe sei auf Thurns Pferd in Begleitung seiner Leute, des Sergeanten der Görzer Festung und eines Corporals davon geritten, erließ die Regierung auf die Festnahme der Flüchtigen und ihrer Begleiter gerichtete Aufträge an den Görzer Landesverweser, an den Landeshauptmann und Vicedom in Krain, an Thurns Bruder Germanicus, Propst zu Rudolfswert, an den treu österreichischen Hauptmann zu Gradisca Franz Ulrich Thurn, an den Laibacher Bischof und mehrere andere. Am eifrigsten in der Nachforschung nach der Flüchtigen erwies sich der Gradiscaner Hauptmann Francesco della Torre, der zu diesem Zwecke nach allen Richtungen hin eifrigst correspondiert und über seine Erfolge an die Regierung, an Maurer und andere berichtet hat. Aus seinen und andern, auch anonymen Berichten erfuhr die Untersuchungs-Commission zunächst, dass die Maurer in Männerkleidung mit einer Perücke, begleitet vom Görzer Sergeanten und zwei Dienern des Grafen Thurn auf braunen Pferden über Ponteba nach Novale geritten sei, daselbst im Hause des Grafen durch acht Tage verweilt, inzwischen mit dem Sergeanten Padua besucht habe und sodann über Thurns Auftrag, sie zu verbergen, von Carlo Morentini, dem Hauptbanditen Thurns, vom Secretär desselben Antonio Paolini und

von Simon Fiorentino in einer Barke scheinbar nach Italien, in Wirklichkeit aber nach Lasitana, einem venetianischen Hafen, geführt und da in das Haus eines berüchtigten Meuchelmörders, eines moretinischen Bauers namens Giuseppe Zanetti, gebracht worden sei. Nach einigen Tagen wollte man sie weiter nach Italien führen, brachte sie aber bald wieder ins Haus des Zanetti zurück, nachdem man bemerkt hatte, dass nach ihr von den k. Behörden bereits gefahndet wurde. In Zanettis Hause wurde sie von Soderini, dem Factotum des Grafen, und von neun Banditen strengstens bewacht. Nachdem noch andere vier Banditen angekommen waren, führte man die Kanzlerin in des Grafen Castell Villalta, wo sie, von der Außenwelt gänzlich abgeschlossen, in strengster Haft gehalten wurde. Hier wurde niemand, selbst nicht der Priester, um den sie gebeten, zu ihr zugelassen; die Nahrung ihr durch die Dirne eines Banditen dargereicht. Alle Versuche, sie dem Gerichte oder in ein Kloster zu stellen, hatten sich als vergeblich erwiesen; von einer nicht genannten Person ausgesendeten Ordensgeistlichen, die sie nach Hause geleiten sollten, wurde der Zutritt verweigert. Niemand wagte es zu ihr zu gelangen, die händeringend ihr trauriges Schicksal beweinte. Sogar von einem Auftrage des Grafen Thurn, die Maurer aus dem Leben zu schaffen, spricht der ungenannte Berichterstatter mit dem Beifügen, der Auftrag sei nur, weil der Beauftragte vor der Ausführung zurückschreckte, unausgeführt geblieben. Das Leben und Seelenheil dieser Unglücklichen zu retten, gebe es, meinte man, kein anderes Mittel, als dem Grafen unverzüglich zu bedeuten, dass er es zu verantworten hätte, falls die Kanzlerin nicht zurückgebracht oder ums Leben kommen würde. Inzwischen war dem Grafen die Räumung des Reuner Hofes und dem Stadtrichter die Unterbringung Thurns im sogenannten Ackermann'schen Hause befohlen worden, wo dieser, wie im Reuner Hofe, bewacht werden sollte. Dieser Befehl dürfte kaum ausgeführt worden sein, da schon in den ersten Tagen des Juli der Regierung, dem Görzer Landesverweser u. a. ein Erlass des Geheimen Rathes

zukam, laut dessen der Kaiser in Folge eines Anbringens des Kanzlers<sup>10</sup> und nach Kenntnisnahme der vorgelegten Zeugenaussagen verfügt hat, Graf Thurn sei auf dem Schlosse (Schlossberg) gefangen zu halten, einstweilig der Landeshauptmannschaft zu entheben, neuerlich von einer dreigliedrigen Commission unter Vorhaltung aller Zeugenaussagen und dessen „was das gemeine Geschrei giebt“, zu vernehmen und zu einem wahren und umständlichen Bekenntnis mit dem Bedeuten zu bewegen, dass widrigenfalls der Kaiser den Process nicht nur mit aller Strenge und Schärfe des Rechtes durchführen, sondern auch das Vorhergegangene, die früheren Übelthaten Thurns, und das Jetzige zusammenfassen und das darüber erfolgende Urtheil auch wirklich vollstrecken lassen würde. Gleichzeitig wurde die Beschlagnahme der Thurn'schen Schriften, die Verhaftung und Vernehmung des Secretärs Antonio Paolini, des Moretini, Fiorentini und der andern vermuthlichen Theilnehmer Thurns und die Berichterstattung darüber an die Regierung anbefohlen.

Schon am 4. Juli fand die neuerliche Vernehmung des Grafen statt, der im wesentlichen bei seinen früheren Aussagen beharrte. In keiner Weise habe er der Kanzlerin, die übrigens öfter über schlechte Behandlung seitens des Kanzlers geklagt und erklärt habe, sie könne nicht länger bei ihm bleiben, sie wolle zu einem Bischof oder zu Verwandten oder „gar weit“ gehen, zu ihrer Abreise geholfen. Die Pferde, um die ihn die Kanzlerin ersucht, habe er ihr mit Zustimmung des Kanzlers zugesagt. Es sei möglich, dass sie auf seinen Gütern war; aber gewiss nicht auf seine Anordnung. Er wisse nicht, wo sie sei; seinen Leuten habe er geschrieben, sie mögen ihr nachforschen, um mit ihr beweisen zu können, dass er schuldlos sei. Eidlich wolle er bewähren, dass er während seiner fünf- und zwanzigjährigen Verwendung in deutschem Land kein Weib, am wenigsten die Kanzlerin carnaliter erkannt habe.

<sup>10</sup> Entführungs- und Ehebruchsprocesse sind in der Regel und so auch nach der steierm. Landes-Gerichtsordnung vom Jahre 1574, Art. 83 und 85, nur auf Antrag des Vaters oder Ehemannes einzuleiten gewesen.

Ebenso wenig Erhebliches ergab die am 8. Juli stattgefundene Vernehmung des inzwischen verhafteten Sergeanten oder Feldwebels Giovanni della Coiente, des A. Paolini und des Görzer Corporals Jakob Jarnovichi durch die Grafen Kobenzl und Lanthieri über die von der Regierung in lateinischer Sprache vorgeschriebenen Fragestücke, und auch die Durchsicht der Schriften des Paolini und des Feldwebels hatte keinen Erfolg. Eine entscheidende Wendung bewirkte erst die anbefohlene Auslieferung des Feldwebels und des Corporales an die Krainer Landeshauptmannschaft; da gestand der Feldwebel, dass er auf Befehl Thurns am 25. oder 26. Mai von Graz fortgeritten sei, etwa zwei oder drei Meilen von Graz bis auf den dritten Tag auf die Kanzlerin gewartet habe, welche in Manneskleidern, so dass er sie kaum erkannt hat, mit dem Reitknecht Thurns ankam und dann über Pontafel nach Novate in das Haus des Grafen geritten sei. Auf einen Tag seien sie nach Padua gegangen, wo die Kanzlerin beichtete. In Novate habe er sie mit einem Briefe Thurns dem Soderini übergeben. Befragt, warum er dies nicht schon früher bekannt habe, sagte er, in Görz hätte man ihm mit Gift und Mord gedroht, falls er bekennen würde. Vermuthlich hätte der Feldwebel auch jetzt noch nicht gestanden, wenn nicht der Krainer Landesverweser Graf Katzianer klugerweise das Verhör möglichst geheim, nur im Beisein des Schrankenadvocaten und Kammerprocurators Dr. Gregor Rüstinger vorgenommen und die Zuziehung anderer Cavaliere vermieden hätte, nachdem er erfahren hatte, dass die Verhafteten in Befürchtung weiterer Verbreitung ihrer Aussagen die Wahrheit nicht sagen würden.

Gegenüber der vom Franz Grafen Thurn und von anderen eingesandten Anzeigen und gegenüber den Aussagen des Feldwebels und anderer Zeugen konnte Thurn nicht länger bei der Ablehnung jedweder Theilnahme an der Flucht der Kanzlerin beharren. Bei seiner neuerlichen Vernehmung am 30. Juli gestand er, bisher die Wahrheit nicht gesagt zu haben, weil er eidlich der Maurer versprochen hatte, vor

ihrer Unterbringung bei Verwandten oder in einem Kloster oder sonstwo an einem sicheren Orte, nichts über ihre Flucht zu verrathen; nunmehr wollte er die Wahrheit sagen, wenn ihn ein Beichtvater seines Eides entbinden würde. Dem Drängen der Commission gelang es, den Grafen zu einer sofortigen Aussage zu bewegen. Erst nach vielem Flehen und Bitten der Kanzlerin, die wegen Misshandlungen seitens ihres Gemahles von diesem durchaus weg wollte, habe er ihr, und zwar mit Wissen des Kanzlers, zwei Pferde mit einem Reitknecht versprochen. Zur Verhütung übler Nachrede habe er ihr gerathen, noch jemand mitzunehmen und hiefür den Feldwebel vorgeschlagen, der ohnehin nach Görz gehen wollte und ein verheirateter, von guten Eltern abstammender, unbescholtener Mensch sei, mit welchem sie dann auch wirklich verreiste. Er war der Meinung, dass die Maurer in ein Kloster außerhalb der kaiserlichen Lande gebracht werden und von da aus um sicheres Geleite ansuchen und mit solchem wieder zurückkommen sollte. Der Feldwebel hatte den Auftrag, die Maurer nach Villalta zu geleiten und von da aus in Gemona in ein Kloster zu bringen, falls dies aber unausführbar wäre, sollte Soderini die Kanzlerin in Novate in das Kloster oder an einen anderen sicheren Ort schaffen. Thurn gestand nun auch zu, eine Nacht mit der Maurer in St. Josef zugebracht zu haben; aber er habe dies nur auf ihr Begehren gethan und sei stets angekleidet gewesen. Dass der Kanzler seine Frau misshandelt, geschlagen, zu vergiften gesucht habe, hat ihm die Kanzlerin gesagt; er selbst habe dies nicht gesehen. (Die Dienstleute haben auch niemals den Kanzler seine Frau schlagen gesehen; nur mit Worten habe er sie gestraft, weil sie sich zu offen getragen, ihn in seiner Krankheit nachlässig behandelt und mit dem Grafen zu viel verkehrt habe.) Schließlich versicherte Thurn, er habe alles in bester Absicht gethan und wollte auch dem Kanzler von der Sache Nachricht geben, wenn die Kanzlerin in Sicherheit gebracht worden wäre, was aber unausführbar wurde, da stets vierzig und noch mehr Häscher nach ihr fahndeten.

Nun übersandte die Untersuchungscommission die Processacten an die Regierung und diese an den Geheimen Rath. Im Auftrag desselben an die Regierung vom 10. August wurde von diesem, dem Grafen Kobenzl, Landesverweser in Görz, die Auslieferung des Thurn'schen Secretärs Antonio Paolini nach Laibach befohlen, welche aber erst nach scharfen Rügen an Kobenzl, der sich überhaupt in der Betreibung des Processes sehr lässig erzeigt hat, um die Mitte des September erfolgt ist. Mitte October wurde Paolini nach Graz gebracht und da dem Stadtrichter zur Verhaftung auf dem Rathhause übergeben. Ob und welche Aussagen er gemacht, ist nicht ersichtlich gewesen; schon vor seiner Auslieferung nach Graz war das Untersuchungsverfahren abgeschlossen und die Regierung am 23. September vom Geheimen Rath angewiesen worden, dem Grafen Thurn die Zeugenaussagen abschriftlich behufs Verfassung einer Vertheidigungsschrift mitzutheilen, ihm zu diesem Behuf einen bewährten Doctor zu verordnen und eine Frist von sechs Wochen und drei Tagen zu bestimmen. Thurn sei neuerlich, unter Zusicherung der kaiserlichen Gnade, zum Geständnis des Ehebruches zu bewegen, falls er im Leugnen beharren sollte, dies sofort dem Geheimen Rath bekannt zu geben, die Vertheidigungsschrift sammt Gutachten vorzulegen, inzwischen aber Thurn sorgsam zu überwachen. Man hatte längst bemerkt, dass Thurn trotz seiner Verhaftung am Schlossberg Mittel und Wege gefunden hatte, mit seinen Leuten und Anhängern zu verkehren, ihnen Weisungen zukommen zu lassen und so die Processführung ungemein zu erschweren.

Gleichzeitig mit der obigen Weisung vom 23. September erging an die Regierung eine Zuschrift des Geheimen Rathes, laut welcher der Kaiser, offenbar zufolge der an ihn gelangten Denunciation über das traurige Los der Kanzlerin, befohlen habe, den Grafen Thurn zur Ausfertigung von Briefen an seine Schwiegermutter, Gräfin Barbara Colloredo, an Soderini und an Moretini zu veranlassen, durch welche diese aufgefordert würden, die Maurer gesund nach Triest oder Görz zu schaffen,

von wo aus dieselbe sodann in das Nonnenkloster zu Laibach gebracht werden sollte. Nach Ausfolgung jener Briefe wäre Thurn zu befragen, ob und wem er den Auftrag, die Kanzlerin zu tödten, gegeben habe. Vergebens bemühten sich die Untersuchungscommissäre Stürck und Schratt, den Grafen zur Ausfertigung der Briefe, die er wiederholt mit ungebührlichen Worten verweigerte, zu bewegen; erst nachdem ihm angedroht worden war, dass er bei fernerer Weigerung ins Rathhaus zur Haft abgeführt und der Process vom Stadtgericht fortgeführt und auch das Urtheil von diesem gefällt und vollstreckt werden würde, schrieb er im November die verlangten Briefe nach dem ihm vorgelegten Formular. Die Gräfin Colloredo, der dieselben von Kobenzl zugestellt wurden, lehnte entrüstet die begehrte Zustellung der Briefe mit der Erklärung ab, dass sie die Maurer gar nicht kenne und nicht wisse, wo sie sich aufhalte, dass Soderini mit mehreren tausend Ducaten Thurns flüchtig, Moretini aber längst entlassen und unbekanntes Aufenthaltes sei. Anfangs December kam dann ein strenger Verweis des Kaisers an die Colloredo, mit dem verschärften Befehl, die Briefe an Soderini und Moretini diesen zuzustellen und deren Empfangsbestätigungen einzusenden, widrigens die Regierung die Gütersequestration verfügen würde. Anfangs Jänner schrieb die Gräfin, dass ihr die aufgetragene Zustellung der Briefe unmöglich sei, da sie den Aufenthaltsort des Soderini und Moretini nicht kenne. Inzwischen hatte die Regierung den Germanicus Thurn und des Grafen Karl Thurns Sohn Lucius, aber auch erfolglos aufgefordert, die Kanzlerin, die mittlerweile nach Sacorgnano und dann zu einem Vetter Thurns nach Martignac gebracht worden sein soll, auszuliefern; der Graf Kobenzl aber erhielt eine Rüge, weil er den Soderini und Moretini hatte entlassen lassen.

Während der vergeblichen Bemühungen, der Kanzlerin habhaft zu werden, und, wie sich die Geheime Stelle ausdrückte, deren Leib und Seele zu retten, waren neue Klagen und Beschwerden über den nun hinter Schloss und Riegel

sitzenden Grafen Thurn eingelaufen, welche neue Erhebungen nothwendig machten und die Beendigung des Processes ins Unabsehbare hinauszuschieben schienen. So beschuldigte eine anonyme italienische Zuschrift<sup>11</sup> den Grafen, dessen Verhaftung zu allgemeiner Beruhigung (consolazione) gereiche, einer langen Reihe der schwersten Verbrechen, worüber gutächtlich an den Hof zu berichten der Geheimen Stelle aufgetragen wurde. Ziemlich gleichzeitig wurde Thurn der Mitschuld an der Vergiftung des Grafen Rabatta, des Herrn von Webersdorf und noch drei anderer Personen durch den sodann heimlich enthaupteten Apotheker zu Görz verdächtigt. Im November wurden die Regierungsräthe Kindtsparg und Johann Friedrich Schratt beauftragt, den Grafen darüber zu vernehmen, während die möglichst gewissenhafte, heimliche Inquisition über die in jener anonymen Anzeige dem Grafen zur Last gelegten grausamen Unthaten dem Freiherrn Georg Melsi und Wilhelm Reschauer anbefohlen wurde.

Um diese Zeit hatte Thurn, der — es ist nicht ersichtlich, wie — den Verlust des rechten Auges und eine Verletzung des Armes erlitten, ein Gesuch um die ungeachtet ihrer Anordnungen noch nicht erfolgte Mittheilung der Zeugenaussagen, um Bewilligung einer Besprechung mit seinem Advocaten und um zwischenzeitliche Haft in einem leidlichen Arrest in der Stadt an den Kaiser gerichtet, welcher die Erledigung desselben von dem Verhalten Thurns in Angelegenheit der an die Gräfin Colloredo aufgetragenen Zuschriften abhängig gemacht hat. War dieses wenig geeignet, die Gewährung des Gesuches zu empfehlen, so sprachen die neu eingekommenen Anzeigen und die Ergebnisse der darüber gepflogenen Unter-

<sup>11</sup> Am 4. October 1671 sandte Abele eine an ihn gelangte anonyme Denunciation an den Geheimen Rath, worin dem Thurn zur Last gelegt wurden: homicidii, proditorii, prepotenze, violenze, sforzi, adulterii, stupri, incesti, sortilegii, assassinamenti et finalmente cose, così esecrande, che non solo inhorridiscono il cielo et la terra, ma ancora l'istesso inferno. Tralasciamo di commemorare, che con inventioni caballistiche hor piglia a questo hor a quello la robba per forza inducendo i notari violentemente alla celebrazione de contratti con minacce e bestemie eretichali . . .

suchung, insbesondere aber ein inzwischen aufgekommener Fluchtversuch Thurns, bei dem vielleicht das Auge verloren gieng, entschieden dagegen und namentlich gegen die erbetene Verhaftung in der Stadt und lassen die wiederholten Befehle, Thurn scharf zu überwachen, niemand ohne Decret zu ihm und selbst den Beichtvater und Advocaten nur im Beisein eines Commissärs oder Verordneten mit Thurn sprechen zu lassen, den Ausschluss des Barbiers u. dgl. gerechtfertigt erscheinen. Und wie gegen die Flucht des Grafen wurden nun auch Maßregeln ergriffen gegen die Veräußerung und Verschleppung seiner Güter, wovon der Geheimen Stelle auch bereits Nachrichten zugekommen waren.<sup>12</sup> Es wurden alle derartigen Veräußerungen verboten, beziehungsweise für null und nichtig erklärt und den Landeshauptleuten oder Verwaltern in Görz, Gradisca, Triest zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, dass keine Verschleppungen ins Venetianische stattfänden. Nebst den erwähnten Beschwerden und Denunciationen dürften zu der unverkennbaren Verschärfung des Verfahrens gegen Thurn am meisten die schwerwiegenden Anzeichen seiner Mitschuld oder Theilnahme an Tattenbachs Hochverrath veranlasst haben, welche um diese Zeit (1671—1672) zur Kenntnis der Untersuchungsbehörden gekommen sind. Die in der steiermärkischen Statthaltereiregistratur verzeichneten Schriftstücke lassen den Verlauf der Verhandlungen dieser Behörden nicht genau erkennen; aber die in diesen Mittheilungen (Heft 12, Seite 103) bereits von Krones inhaltlich und hier (Anhang 1) vollständig veröffentlichte, leider undatierte Anklageschrift des Kammerprocurators und das Gutachten der Innerösterreichischen Regierung und Hofkammer

<sup>12</sup> Anfangs 1672 berichtete Kobenzl an die Regierung, dass Thurns Frau die Mobilien aus dem Castell auf ihr Gut Cargna im Venetianischen bringen ließ. — Andrea Sembler erwarb aus der Villa Goners im Gebiete von Gradisca Gegenstände um 12.000 fl. Graf Julius Attems kaufte um 1000 fl. verschiedene Dotalsachen der Gräfin aus der Villa Caprina. Auf solche Art suchte man so viel als möglich der drohenden Vermögensconfiscation zu entziehen.

vom October 1672, hier (Anhang 2) aus einer im Herberstein'schen Archive befindlichen Aufzeichnung mitgetheilt, lassen daran nicht zweifeln, dass diese Behörden den Grafen Thurn schon damals als des Hochverrathes und anderer Verbrechen überwiesen und schuldig erkannt haben. Beiderseits wurde die Todesstrafe und Confiscation sämmtlicher Güter Thurns beantragt. Beachtenswert ist, dass diesen Anträgen nicht die steiermärkische Gerichtsordnung, oder überhaupt irgend ein österreichisches Gesetz zu Grund gelegt wurde, sondern der Kammerprocurator und das delegierte Gericht das römische Recht, die sogenannte lex Julia, cod. lib. IX, tit. VIII, l. V.<sup>13</sup> und die Aussprüche romanistischer Schriftsteller zur Begründung ihrer Anträge herangezogen haben.

Das Verfahren gegen Thurn war aber damit noch lange nicht zu Ende geführt. Wie einst dem Tattenbach, so war nun auch dem Grafen Thurn die Vorlage einer Vertheidigungs(Purgations-)schrift vom Kaiser bewilligt worden; eine Gunst, die von Thurn nach allen Richtungen hin ausgebeutet wurde, um den Abschluss des Processes in möglichst weite Ferne zu rücken, zu welchem Zweck Thurn überhaupt nichts unversucht ließ. So begnügte er sich nicht mit der Mittheilung der Zeugenaussagen, sondern verlangte auch die Namensnennung der Zeugen, wogegen sich die Regierung und Hofkammer in ihrem im Anhang mitgetheilten Gutachten ausgesprochen haben. Wiederholte Gesuche bezweckten die Beistellung eines tüchtigen Rechtsgelehrten als Beirath bei der Verfassung der Vertheidigungsschrift, und da Thurn nur sehr wenig der deutschen Sprache mächtig war,<sup>14</sup> konnte sein Ansuchen um

<sup>13</sup> Die betreffende Stelle der lex V lautet: Quisquis cum militibus vel privatis vel barbaris scelestam inierit factionem, aut factionis ipsius susceperit sacramentum aut dederit, de nece etiam virorum illustrium, qui consiliis et consistorio intersunt, senatorum . . . ipse quidem, utpote maiestatis reus, gladio feriatu bonis eius omnibus fisco nostro addictis.

<sup>14</sup> An die Maurer sandte er einmal nachstehendes Briefchen: „Mein allerliebstes Erz, wie khannst du nur sagen, dass du mir hast lieb? Heut schon sechs mal hinüber schickth, dass ich bin dein Diener. Pa-

Bewilligung eines Übersetzers aus der deutschen in die italienische Sprache und umgekehrt nicht als unberechtigt betrachtet werden. Die Frist zur Einbringung der Purgationsschrift wurde nicht eingehalten und immer wieder Verlängerung derselben unter verschiedenen Vorwänden erbeten und auch gewährt. Und wie der Hochverrathsprocess, wurde auch der Entführungs- und Ehebruchsprocess so viel als möglich verschleppt. Dazu kamen aber noch immer neue Klagen und Beschwerden gegen Thurn und Verwicklung desselben in neue Processe. So gab es eine sich lang hinziehende Streitsache, in welcher der zu einer sehr fühlbaren Strafe verurtheilte Graf Nicolaus Straßoldo den Grafen der Verleitung geworbener Banditen zu falschen Aussagen und zur Lebensnachstellung beschuldigte. Obwohl zur Verhandlung der verschiedenen Klagen und Processe verschiedene Commissionen bestellt wurden, lässt sich doch aus den in Graz vorhandenen Acten, die nunmehr sehr lückenhaft sind, vermuthlich weil das meiste und wichtigste nach Wien geschickt wurde, kaum eine genauere Unterscheidung des Verlaufes dieser verschiedenen Processe entnehmen. Namentlich für die Angabe, dass Thurn bereits im Jahre 1672 wegen Hochverrathes u. a. zu lebenslänglichem Kerker auf dem Grazer Schlossberg verurtheilt worden sei, gewähren jene Acten keine Anhaltspunkte. Jene Angabe beruht vermuthlich darauf, dass die Anklage des Procurators und das Gutachten der Regierung und Hofkammer bereits als Urtheil betrachtet wurden. Allerdings wurde im August 1672 die Vorlage des Processes gegen Thurn und Paolini an den Hof begehrt und wurden wohl auch die Acten sammt dem Gutachten vorgelegt; aber zur Beendigung des Processes kam es — wie es scheint — noch lange

tientia! Mein Erz, nur einmal zum Fenster, das mein Schazl sechen khan.“ — In einer anonymen Anzeige wird die Maurer und ihre Kleidung beschrieben, worin es u. a. heißt, sie sei gekennzeichnet durch einen schwarzen Zahn im Mund, durch Blatternarben, nicht groß (di statura bassa, non troppo alta) und von dunkler Hautfarbe. Sie war eine geborne Zauchenberger und vermuthlich nicht die erste Frau des Kanzlers.

nicht, weil Thurn immer noch nicht seine Purgationsschrift erstattete. Am 30. Jänner 1674 wurde dem Thurn eine „letzte“ dreimonatliche Frist für die Einbringung seiner Vertheidigungsschrift bestimmt; aber am 27. December des genannten Jahres erst noch wurde der Untersuchungscommission die Constitution (Vernehmung) Thurns bezüglich eines Priesters namens Belasi aufgetragen, in dessen Besitze Zrini'sche Schriften gewesen sein sollen. Dieser Auftrag bezog sich unzweifelhaft auf den Process über Mitschuld Thurns am Hochverrath Tattenbachs. Im Juli 1675 erging der „Hofbefehl“, dass die Processe gegen Thurn und Paolini beschleunigt werden sollen. Im August wurde wieder ein zweimonatlicher Termin zur Vertheidigungsschrift festgesetzt. Aufträge der Processbeschleunigung kommen noch öfter vor. Im Juni 1677 wurde gestattet, dass dem Thurn die „Impugnationschrift“ des Kammerprocurators ausgefolgt werde; auf welchen der verschiedenen Thurn'schen Processe sich dies bezog, ist leider nicht ersichtlich. Ende December 1679 wurden die abwesenden Regimentsräthe zur Processverhandlung in pleno am 22. Jänner 1680 einberufen, wozu es aber nicht kam, weil die Regierung durch einen im Breiner'schen Hause vorgekommenen Pestfall sehr in Anspruch genommen wurde, der Landtag die Gegenwart der Regimentsräthe bei den Sitzungen forderte und mehrere der „Stift“ auf ihren Gütern wegen zu jener Zeit von Graz abwesend waren. Erst am 20. März kam es zur Erstattung des Berichtes über den Process durch Friedrich Schratt und wurden zu diesem Zwecke sechs Sitzungen abgehalten.

Zum Abschluss der Verhandlungen kam es aber auch diesmal noch nicht, weil der Berichterstatter Schratt inzwischen erkrankte. Laut eines Erlasses der Regierung und Hofkammer vom 15. Mai 1680 war von Thurn die Vorlage der Originale der Beilagen seiner Vertheidigungsschrift verlangt worden. Zufolge eines Erlasses dieser Behörden vom 17. Mai 1680 sollte mit dem Process einige Tage eingehalten werden, bis Thurn anbefohlenermassen die Originale der in seiner Ver-

theidigungsschrift beigelegten Schriftstücke vorgelegt haben würde. Darauf verlangte Thurn vorerst Berathung mit seinem Advocaten Dr. Frieß; außer einigen wenigen Originalen wurde laut eines Berichtes der Regierung und Hofkammer vom 22. Mai ein Buch mit 81 nicht notariell beglaubigten Abschriften der Beilagen der Defensionsschrift vorgelegt; andere angeblich im Besitze des ältesten Sohnes Thurns, Namens Lucius, befindliche Schriften konnten nicht beigebracht werden, weil dieser Sohn Verbrechens halber in der Verbannung auswärts lebte. Regierung und Hofkammer bemerkten dabei, Thurn sei voller Ränke, wolle den Process äthernisieren, und fragen, wie sich weiter zu verhalten sei. Hieronymus Thurn berufe sich auf eine kaiserliche Entschliebung, durch welche Anhörung sämtlicher Vertheidigungs- und wörtliche Vorlesung aller Processschriften (also außer der Vertheidigungsschrift auch die der Impugnationsschrift des Kammerprocurators und der Gegendefensionsschrift Thurns mit ihren 230 Beilagen, wozu etliche Wochen erforderlich wären) anbefohlen wäre. Die genannten Behörden bitten um Weisung, ob nun dieser angeblichen kaiserl. Entschliessung nach zu verfahren sei oder Schrott Bericht erstatten solle. Ob und wie diese Anfrage beantwortet wurde, ist aus den steiermärkischen Statthaltereii-Acten nicht zu ersehen. Diese lenken aber die Aufmerksamkeit auf eine weitere Beschuldigung Thurns, welche bereits vor Jahren gegen ihn vorgebracht, aber erst um diese Zeit zu endgiltiger Erledigung gekommen ist.

Im Jahre 1668 war Franz Maria v. Neuhaus über Thurns Anklage aus den österreichischen Ländern unter Verlust seiner Ehren, seines Adels und mit Confiscation seines Vermögens verbannt worden. (S. 233.) Im Jahre 1675 (November), also nachdem bereits so viele Schandthaten Thurns an den Tag gekommen waren und dieser durch seine Gefangenhaltung am Schlossberg in seinen Ränken doch mindestens sehr beschränkt war, glaubte Neuhaus, mit besserem Erfolge als früher die Ungerechtigkeit seiner Verurtheilung darthun und den Kaiser um Aufhebung jenes Urtheils und um seine

Wiedereinsetzung in die ihm abgesprochenen Ehren und confiscierten Güter bitten zu dürfen. Zu Anfang des Jahres 1676 wurde dem Neuhaus sicheres Geleite behufs seiner Vertheidigung gewährt und kurz vor dem Ende des Jahres 1677 erstattete die Regierung und Hofkammer auf Grund der Ergebnisse der vom Görzer Landeshauptmann gepflogenen Untersuchung dieser Sache ein Gutachten an die Geheime Stelle, welchem Folgendes zu entnehmen ist. Wegen (unbeabsichtigter) Verwicklung des Darius Neumann, eines Bruders des Franz Maria, in Händel zwischen Thurn und dem Grafen Petaz, habe jenen solcher Hass und Rachsucht gegen die ganze Neumann'sche Familie erfaßt, dass er jede Gelegenheit gesucht habe, sie gänzlich aus dem Weg zu schaffen. So habe er namentlich in den Jahren 1666 und 1667 durch seine Anhänger (Adhärenten) Leonardo Manzano und Horatio del Mestre, welche vier Meuchelmörder aus dem Venetianischen angeworben hatten, verschiedene Nachstellungen gegen die v. Neuhaus veranlasst, wobei Franz Neuhaus verwundet und Nicolo Neuhaus getödtet worden sei, weshalb Franz Neuhaus wiederholt aber erfolglos Beschwerde erhoben und um gerichtliche Untersuchung gebeten habe. Als Thurn Landeshauptmann geworden war, sei er eines Tages zu Villanova, wo Neumann als Badegast weilte, mit „considerabler Cavalcade“ in einer Weise erschienen, welche wohl geeignet war, Neumann um sein Leben besorgt zu machen und die Anwendung des *jus praeventionis* gerechtfertigt erscheinen zu lassen (wobei mehrere Diener Thurns verwundet und ein Theilnehmer an der Cavalcade getödtet wurde). Also nur in der Privatfeindschaft, nicht, wie das Urtheil gegen Neumann annahm, in *odium principis*, sei dies geschehen und die Verurtheilung wegen *crimen laesae maiestatis*, *proditorium actus* oder *assassinium* sei unrichtig und unbegründet gewesen. Aber Thurn begnügte sich nicht, Neumanns Selbsthilfe als eine gegen ihn als Landeshauptmann gerichtete und deshalb als eine in *odium principis* geübte hochverrätherische Handlung aufzufassen, sondern er verhinderte auch die Vernehmung und Folterung der gedun-

genen Meuchelmörder, liess den Häuptling derselben, Francesco Gervasio, der gutwillig ausgesagt hatte, dass sie auf Befehl Thurn's gehandelt haben, hinrichten, die anderen drei aber liess er, entgegen dem über sie gefällten Urtheil, auf die Galeeren, also weit wegschaffen. Regierung und Hofkammer stellten schließlich den Antrag, Neuhaus sei sofort in den Genuss einer Würden und Ehren einzusetzen und die Schandensäule zu beseitigen, seine Güter seien ihm aber erst nach einiger Dienstzeit in der Armee und nach Verdiensten im Krieg herauszugeben, inzwischen aber der Unterhalt aus den Gütern nebst einiger „Ausstaffierung“ zu reichen. Die sofortige vollständige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wie sie der Görzer Landeshauptmann vorgeschlagen hatte, hielt die Regierung und Hofkammer aus mehreren Gründen nicht für rathlich. — Die ganze Verhandlung hatte ohne Vernehmung Thurns stattgefunden und die vereinigten Stellen meinten auch jetzt noch davon absehen zu sollen, da Neumann keine Klage gegen Thurn eingebracht hatte, die Angelegenheit nicht im Processweg, sondern als Gnadensache zu behandeln sei, der Kaiser die Processführung gegen Thurn nicht angeordnet habe und der Fortgang des Hochverrathprocesses durch diese Vernehmung verzögert würde und Thurn später noch vernommen werden könne. Damit war aber die Geheime Stelle oder der Kaiser, wie es scheint, nicht einverstanden, oder Neuhaus verfolgte seine Sache nun auf dem Rechtswege. Ein Schriftstück vom 14. Februar 1679 lässt ersehen, dass dem Thurn ein- für allemal eine dreimonatliche Fristerstreckung zu seiner Verantwortung über die Beschwerden des Franz M. Neuhaus gegen ihn gewährt wurde. Im März 1680 wurde Neumann zur Reproducierung der Thurn'schen Nothdurften und Berichterstattung aufgefordert und gleichzeitig ergieng an den Görzer Landeshauptmann der Auftrag, über das Anbringen des Neuhaus wegen des von Thurns Söhnen an dem Manzonen verübten Factums die Untersuchung vorzunehmen, den Process zu formieren, das Urtheil schöpfen und unverschont verfahren zu lassen. Dieser Manzone ist vielleicht der

oben genannte Manzano, der Werber der Mörder, der in dem Process zwischen Neumann und Thurn diesem sehr gefährlich werden konnte und deshalb von Thurns Söhnen vielleicht unschädlich gemacht worden war. Über den Verlauf dieses Processes ist nichts Bestimmtes ersichtlich; dass derselbe ein dem Neumann günstiges Ende nahm, ergibt die im Mai 1683 an den Landeshauptmann, das Tribunal und die Convocation zu Görz gerichtete Verständigung, dass der Kaiser dem Neumann ex pura gratia völligen Pardon und Herausgabe der confiscierten Güter gewährt habe und Neuhaus in die Armee eintreten solle.

Mittlerweile scheint auch der Process, oder wenigstens das Untersuchungsverfahren wegen der Entführung der Kanzlerin beendet worden zu sein, da der Kanzler um die Mitte Februar 1683 um Erfolglassung des gegen Thurn „abgeführten“ Processes, insoweit dieser die Kanzlerin betrifft, gebeten hat. Veranlasst wurde er hiezu durch eine Eingabe der Anna Maria v. Maurer an den Kaiser, in welcher sie Verhaltung des Kanzlers zur Leistung ihres Unterhaltes und Herausgabe des Heiratsgutes beehrte. Aus diesem Schriftstück ist zu ersehen, dass es den Bemühungen der k. Behörden gelungen war, sie aus den Händen der Banditen, oder wie sie sagt, aus den Händen ihrer Feinde zu befreien, dass sie sich als ganz schuldlos ausgab und den Kanzler wiederholt aber vergeblich um Alimentation oder Heiratsgut ersucht habe. Man kann sich die Entrüstung Maurers über diese freche Zumuthung vorstellen und begreifen, dass er in seiner Antwort darauf mit der Wahrheit über sie nicht zurückhielt. Schamlos, in Männerkleidung habe sie ihn und die Kinder treulos verlassen, ihn und die Kinder schlecht behandelt, ihn um seine Gesundheit gebracht, vor der Flucht von seinen Sachen manche wertvolle in Versatz gegeben, die Stiftsgelder im vorhinein von den Unterthanen eingehoben, sodann sich im wällischen Land, auf Thurns Gütern im Venetianischen und auch sonstwo, selbst nachdem ihr der Kaiser sicheres Geleite gewährt hatte, durch etliche Jahre herumgetrieben



und dadurch große Unkosten verursacht, auch aus dem Kloster Kirchberg in Österreich, wohin sie der Kaiser bringen ließ, sei sie wieder nach Wien entflohen. Ein Heiratsgut hat er von ihr niemals empfangen und Unterhalt könnte sie bei ihren Verwandten finden, deren ein Bruder durch seine Verwendung eine gute Pfründe in Judenburg erlangt hat. Auf den ihr angebotenen Ausgleich sei sie nicht eingegangen. Schließlich ersucht Maurer, der nun auch das Amt des Vice-Hofkanzlers inne hatte, um die Unterbringung seines Weibes in einem Kloster und Verweisung mit ihren angeblichen Rechtsansprüchen auf den ordentlichen Rechtsweg. Das von der Regierung und Hofkammer hierüber gefasste Gutachten (11. April 1683) entsprach diesem Ersuchen und die Geheime Stelle, beziehungsweise der Kaiser wird, wie bei dem großen Ansehen, dessen sich Maurer erfreute, kaum zu bezweifeln ist, auch so entschieden haben. Welche Folgen die Abführung dieses Processes für Thurn hatte, ist den hiesigen Acten nicht zu entnehmen; aber dass der „Criminalprocess“, d. h. doch wohl so viel, als der Hochverrathsprocess noch immer in Schweben und auch noch gegen den Ausgang des Jahres 1685 nicht abgeschlossen war, bezeugt ein Gutachten des Geheimen Rathes vom 14. November d. J. an den Kaiser. Thurn hatte um die Erlaubnis angesucht, in der Festung zuweilen, mit Begleitung der Wache spazieren gehen zu dürfen; der Geheime Rath erklärte sich, entgegen dem Antrag der Regierung und Kammer, gegen die Bewilligung und drängte auf „Maturierung“ der Endschaft des Criminalprocesses. Die Begründung dieses Gutachtens wies darauf hin, dass Thurn bereits ad poenam ordinariam verurtheilt worden sei, dass er schon einmal im scharfen Arrest die Flucht versucht habe und dass die Wache nur klein und ohnehin sehr in Anspruch genommen sei. Auch wurde betont, dass er ja so in die Kirche gehe. Es erhellt aus diesem Gutachten, dass Thurn bereits verurtheilt worden war, während der Hochverrathsprocess gegen ihn noch nicht zur Entscheidung gelangt war. Vermuthlich hatte im Entführungsprocess oder über das An-

bringen Neumanns eine Verurtheilung stattgefunden? und wurde etwa dabei die bisherige Untersuchungshaft Thurns in Straffhaft umgewandelt? Auf diese Fragen geben die vom Verfasser dieses Aufsatzes benützten Quellen ebensowenig eine Antwort, als auf die Frage, ob und wann in dem Hochverrathsprocess gegen Thurn überhaupt ein Endurtheil ergangen sei? Thatsache ist, dass er den Schlossberg lebendig nicht mehr verlassen hat; ob deshalb — wie Czörnig sagt — weil er die vom Kaiser Leopold gestellte Bedingung seiner Begnadigung, nämlich die Versöhnung mit seinen Feinden, verweigert habe, ist nicht sehr wahrscheinlich.

Thurn saß achtzehn Jahre lang in der Festung am Schlossberg, vom Juli 1671 bis März 1689. Die Quellen bieten mancherlei Nachrichten über seine Lage und Verhältnisse während der langen Gefangenschaft, welche, obgleich nur dürftig und lückenhaft, doch einiger Beachtung wert sind, da bisher über die Behandlung der Gefangenen in diesem berühmten Staatsgefängnis fast nichts bekannt ist und manche Mittheilung darüber unbegründet oder geradezu unwahr ist.

Die Untersuchungs-Commission hatte bald wahrgenommen, dass Thurn ungeachtet seiner Bewachung im Reunerhof Mittel und Wege gefunden, mit seinen Anhängern zu verkehren, denselben Weisungen zugehen zu lassen und so den Fortgang der Untersuchung zu erschweren. Dies mag Anlass gegeben haben, dem Grafen eine andere Wohnung in der Stadt, wo er besser überwacht werden konnte, anzuweisen, bis er auf Befehl des Kaisers in den ersten Tagen des Juli 1671 auf den Schlossberg gebracht wurde. Nun wurde der Zutritt seiner Verwandten und Anhänger, sowie die Correspondenz derselben eingeschränkt und überwacht. Von seinen Sachen durften ihm Kleider, Leinwand und andere unbedenkliche Gegenstände auf die Festung gegeben werden, wogegen seine Schriften, Gewehre und andere Waffen u. dergl. in Verwahrung der Commission kommen sollten. Wiederholt wurde strenge Überwachung anbefohlen, auch Advocaten, der Curator, Ärzte, Geistliche, der Barbier, ja selbst die Commissions-

mitglieder wurden eine Zeit lang ohne Nachweis der Zutritts-erlaubnis nicht zu Thurn gelassen und erstere konnten mit ihm in der Regel nur im Beisein einer Amtsperson sprechen. Namentlich nachdem man anfangs Jänner 1672 von einem misslungenen Fluchtversuch Kenntnis erlangt hatte, wurde die Überwachung noch strenger. Noch im Jahre 1685, zu einer Zeit, in welcher Thurns Gesundheit bereits sehr gelitten zu haben scheint, sprach sich — wie erwähnt wurde — die Geheime Stelle gegen die Bewilligung des Herumgehens in der Festung aus und erst in seinen letzten Lebensmonaten ist die wiederholt gestellte Bitte um ein besseres Zimmer, Spazierengehen, Zulassung eines Priesters und Thurns Sohnes Hieronymus, vom Kaiser auf das Anbringen dieses Sohnes erhört worden, aber doch auch nur unter der Bedingung, dass jede Fluchtgefahr ausgeschlossen sei, worüber der Schlosshauptmann Ferdinand Ernst Graf v. Trautmannsdorf berichten sollte. (17. Mai 1688.) Wie der Bericht lautete, war nicht ersichtlich, ebensowenig, ob, wann und wie die Sache erledigt wurde.

Gegenstand vieler Verhandlungen waren die Unterhalts- und Verpflegungskosten Thurns, welche aus seinem Vermögen geleistet werden mussten. Zu diesem Zwecke zunächst wurden seine auf österreichischem Gebiete gelegenen Güter von der Regierung mit Beschlagnahme belegt und mit den Verwandten Thurns darüber verhandelt. Von diesen scheint der Bruder des Grafen, Germanicus, Propst zu Neustadt (Rudolfswert), sich zur Leistung jener Kosten aus den Erträgen der Thurn'schen Güter bereit erklärt zu haben; als man aber von ihm auch die Bestreitung der Unterhaltskosten für den auf dem Rathhause verhafteten Thurn'schen Secretär Paolini forderte, so erklärte er, dies nicht thun zu können, da sämtliche dem Thurn allein eigenthümlichen Güter in Österreich nur fünf- bis sechshundert Gulden ertragen, was kaum für Thurn allein ausreicht. Die Beträge, welche dem Schlosswachtmeister angewiesen wurden, wechselten im Laufe der Zeit; es finden sich Anweisungen von 20, 30, 36 und 40

Gulden monatlich, von 500 Gulden jährlich. Außerdem sollten aber auch die Kosten der Wache von Thurn bestritten werden, welche bereits anfangs 1673 im Betrage von 3558 Gulden vom Grafen Germanicus Thurn bezahlt werden sollten. Überdies gab es aber auch noch andere Auslagen, z. B. für die Rechtsfreunde, für Kleidung u. s. w. Behufs Herbeischaffung so namhafter Beträge erhielten (1674) die Brüder Thurns, Germanicus und Hektor, förmliche Vollmachten, aber nur bezüglich der außerösterreichischen Besitzungen Thurns, vermuthlich um die Belastung der möglicherweise dem Staate verfallenden österreichischen Güter zu verhüten. Im Anfang der Achtzigerjahre scheint Hieronymus Thurn, der zweite Sohn Karls, die Leistung der Alimente für seinen Vater gegen die Gestattung der Verwaltung der Görzer und Einantwortung der von seinen Vettern ererbten Güter übernommen zu haben. 1684 wurden 2007 Gulden von ihm gefordert, widrigens neuerdings Sequestration der Güter verfügt werden würde. Außer diesen Geldleistungen gab es auch Naturalleistungen, namentlich Lieferungen verschiedener Weine von Görz.

Die Verpflegung besorgte lange Zeit hindurch der Schlosswachtmeister. 1672 geschieht eines Koches Erwähnung, der wegen vermeintlicher Theilnahme an Thurns misslungenem Fluchtversuch in Haft genommen, bald aber wieder freigelassen wurde. 1679 wurde dem Grafen statt des Wachtmeisters nach langem Hin- und Herschreiben eine Köchin bewilligt, 1681 dem Hofbuchhaltungsadjunct Anton Canduzzi anstatt eines gewissen Chr. Stadler die „Spesierung“ Thurns übertragen und 1684 übernahm der k. k. Hofexpeditor Jakob Andrä Catharin die Verpflegung.

Von denjenigen, welche zu Thurn zugelassen wurden, erscheinen in den Acten am häufigsten Advocaten und Sollicitatoren, ferner auch Geistliche (Jesuiten) und manchmal auch Ärzte, wie z. B. 1677 der Arzt Seraphin Mensurati und Dr. Eisenschmidt. Im Jahre 1687 wurde dem Sohne Thurns, Hieronymus, bewilligt, etlichemale in Gegenwart des Grafen Julius v. Rothal mit seinem Vater zu sprechen. Das Ergebnis

dieser Besprechungen war eine Transaction (Donation, Cession) zwischen Vater und Sohn, eine Art letztwilliger Verfügung, welche am 14. März 1688 vom Kaiser genehmigt wurde.

Anfangs März 1689 starb Thurn; der Hofpfennigmeister wurde am 8. März angewiesen, zu den Funeralien Thurns 145 Gulden vorzuschießen und am 14. Juli ersuchte der Schlosshauptmann Graf Trautmannsdorf um eine „Ergötzlichkeit für die Garnison wegen des in die achtzehn Jahre verwachten, arrestierten Grafen von Thurn“.

Leider war mit ihm nicht auch sein Geschlecht ausgestorben. Ihn überlebten drei Söhne, welche die schlechten Eigenschaften ihres Vaters geerbt zu haben scheinen. Lucio, der älteste, vermählt mit einer Gräfin Rabatta, lebte wie sein Vater, umgeben von Banditen, auf dem Schlosse Villalta, wiederholt mit dem Bann belegt. Er war Kämmerer des Churfürsten Johann Georg von Sachsen (1685) und starb, wie man sagte, an Gift. Hieronymus, di natura bestia, wie Litta sagt, der mit seinem Bruder Siegmund die Erbämter und Güter der Familie gemeinschaftlich besaß, wegen Tödtung eines Gärtners in Venedig bandisirt worden war und versteckt auf seinem Schlosse zu Speßa lebte, gerieth in Streit mit Siegmund wegen ihrer Würden und Güter, überfiel des nachts und verwundete schwer durch einen Büchschuss den seit 1697 gleichfalls im Banne zu Villalta lebenden Bruder, der dann — wie es hieß — von dem bestochenen Chirurgen vollends aus dem Leben geschafft wurde (1699). Dieser Sigismund war übrigens nicht weniger gewalthätig als seine Brüder; in Udine ließ er mehrere fremde Häuser niederreißen, weil sie seiner freien Aussicht im Wege standen. Und alle Torriani an Schlechtigkeit und Verworfenheit übertroffen zu haben, konnte sich sein ältester Sohn Lucio, ein Zögling des Jesuiten-Collegiums in Venedig, rühmen, der — abgesehen von anderen zahllosen Übelthaten — das Beispiel seines Großvaters Karl gewissermaßen nachahmend, die Frau des venetianischen Großkanzlers, des Rathes der Zehen, entführt hat, nachdem er nicht lange vorher, im Zorn auf seine Frau losschlagend, den

Schädel des an der Mutterbrust liegenden Kindes zertrümmert hatte, dann, wegen neuer Schandthaten nicht nur von Venedig, sondern auch von Görz verbannt, zuerst in Tolmino und dann, auch da wegen seines Verhaltens am Leben bedroht, in dem Hause seines Vetzters, des Grafen Rizzardo von Strassoldo, Schutz gesucht hatte, wo er — ein schöner, in Führung der Waffen, Bändigung der wildesten Pferde u. s. w. berühmter Mann — die Frau Strassoldos und deren Tochter Ludovica schändete und sodann vom Bruder der Ludovica, Nikolo, bedrängt, seine Zustimmung zu der auf Anstiftung der Frau Rizzardos beschlossenen Ermordung seiner Frau gab, die dann auch von dem jungen Strassoldo ausgeführt wurde. Lucio im siebenundzwanzigsten, Nicolo Strassoldo im neunzehnten Lebensjahre, büßten 1723 zufolge des von Kaiser Karl VI. genehmigten Urtheils dieses Verbrechen zugleich mit Rizzardos Frau durch grausame Hinrichtung; Ludovika, die im Gefängnis Mutter geworden, wurde in ein Kloster geschickt.

Die Republik Venedig, müde der Torriianischen Beleidigungen, begann einen weiteren Process gegen den Bruder und die Vettern des Lucio und verbannte sie alle sammt deren Banditen und Anhängern unter Androhung des Galgens im Falle ihrer Betretung auf venetianischem Gebiete.<sup>15</sup> Die Palazzi der Torriani zu Udine und Novale wurden demolirt und Schandsäulen an deren Stelle errichtet. Später gelang es den Nachkommen Hieronymus und Sigismunds, die fast alle in kaiserliche Kriegsdienste getreten waren, die von Venedig confiscierten Güter wieder zu erlangen und das Ansehen der um das Kaiserhaus vielfach verdienten Familie wieder herzustellen.<sup>16</sup>

Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts und in den folgenden Jahrzehnten wurden den hier erzählten ähnliche Ausschreitungen und Gewaltthaten des Adels, von denen auch die Geschichte anderer Gebiete, z. B. auch der Steiermark,<sup>17</sup>

<sup>15</sup> Molmenti, a. a. O. 130 fg.

<sup>16</sup> Czörnig, a. a. O. 686.

<sup>17</sup> Zahn, Styriaca 1, 245 fg.

viel erzählen kann, seltener, was unzweifelhaft mindestens zum guten Theil dem strengern Vorgehen der Regierung und besonders dem pflichteifrigen Verfahren der landesfürstlichen Gerichte, denen die adeligen Gerichtsprivilegien, die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse und namentlich auch die schwierigen Verkehrswege zahllose Hemmnisse entgegenstellten, zu verdanken ist. Hoffentlich ist die Zeit für Übermenschen nach der Art des Carlo oder Lucio della Torre für immer vorüber.

## Anhang.

### I. Anklageschrift des Kammerprocurators.

Also haben Euer Excellenz Gnaden und Gnaden aus deme, was bis anhero durch diesen ganzen Turnischen Inquisitionsproceß der erheischenden unumgänglichen Notturft nach deduciert und mit mehrern vorgetragen worden, hoffentlich zu genügen und allen Überfluß ersehen, wie daß nemblichen dieser arrestierte Herr Graf Carl von Thurn quoad vitam et mores non solum de criminibus periurii falso de residuis peculatus, fractae pacis publicae, illatae vis privatae, adulteriis, incoestibus, homicidiis, latrocinis und dergleichen atrocissimis und abominandis delictis mehr, sundern quoad crimina stellionatus de scandalis, variationibus et mendaciis, praepotentiis, iniustitiis, oppressionibus pauperum et viduarum cum innumeris aliis convinciert und überwiesen, sondern es ist wider meinen Herrn Gegenteil durch bemelten diesen ganzen Criminalproceß das so erschreckliche crimen laesae maiestatis et perduellionis nit nur allein per evidentia signa, certas suspensiones et coniecturas, indubitata inditia und ungezweifelte praesumptiones, quae ad condemmandum reum in aliis delictis, maxime autem in crimine laesae majestatis obprobriermaßen allerdings sufficient und genugsam, zu ge-

niegen remonstriert und (zu) allem Überfluß sattsam erwiesen worden, und zwar abermalen nicht nur allein durch diese verstandene indicia und Mutmaßungen, sondern es ist Herr Graf Carl de perpetrato hoc immani et atrocissimo crimine per testem socium et complicem und vermittelt seines principale, des bereits iustificierten Hanns Erasam v. Tattenbach, triplicata confessione mit dem Tod und allen empfangenen Sacramenten repetiert, und wiederholten alzu clar und wahren Aussagen, wie nit weniger per iuratas depositiones anderer beigebrachten gleichsam unzählbaren Zeugen, ia sogar und endlich per ipsum pactum, ligam iuratum et recipocam, also propria confessione, meineidiger Unterschrift und Bekanntnuß durchgehends confundiert, aller Notdurft nach überwiesen und hauptsächlicher convinciert, wie daß er nemblichen die kaiserliche Post hechst strafmeßigerweiß durch seine ad hunc actum conducierte Leut spoliert und geblündert, der Republik zu Venedig und Patriarchen zu Aquileja, auch wo es Noth gewesen, denen bekannten Hauptrebelln alla arcana Austriaca in praeiudicium principis et patriae meineidigerweiß communiciert und anverthraut, die venetianischen Banditen und Rebellen, auch andere österreichische feind indiferenter mehr an die gürzerische, ihme sub arcto, iuramento allein anverthraute Granitz-Vestung, mehr bei Nacht als Tag, ein und ausgelößen, auch nach ihrem Belieben quasi patronos liberrime practiciern laßen. Zu deme kommt, daß man an Seite (des) Herrn Graf Carl mit allen bei dieser österreichischen Rebellion hauptsächlich intereßierten Mitgliedern, als mit dem Zrin, Frangepan, Orfeo Frangepani, Tattenbach, Patavino, Procuratorn di S. Marco und anderen, a tempore coeptae conspirationis von Zeit zu Zeit continuirlich und auf das Heimlichste correspondiert und wo es nur immer miglich gewesen, die engiste Conferenzen gehalten, in materia rebellionis consultiert und pessima concludiert, bei welchem es aber nit allein verblieben, sondern man hatte mehr berührter Republik die Granizhäuser bei ereigneter Ruptur in die Hand spielen, den Feind concitieren und verreiteriß anführen wollen,

zu welchem Ende Herr Graf Carl auch denen Hauptrebellin in casum rupturae alle möglichste Assistenz wider Ihr kaiserliche Majestät meinen allergnedigsten Herrn, dero Land und Leut, seiner Repräsentantenstöll, Ehre, Reputation, Pflicht und Eid vergessend, auf das eifrigste zugesagt, wiederholt und versprochen, und damit man ex parte dieser Hauptconspiration deßen allen desto beßer und ungezweifelt versichert sein solle, sogar mit dem Rebellen von Tattenbach den 18. Juli 1668 in hunc finem und wider höchst gedacht Ihr kaiserliche Maiestät ein pactum iuratum aufgericht, die so erschrockliche ligam unterschrieben, gefertiget, mutuo extradiert und angenommen, und sich diesem nach der belaidigten Maiestät und des allerschrecklichsten crimen laesae maiestatis complicem und hundertfellig thailhaftig gemacht. Aldieweilen aber, wie oben erwiesen, in puniendis delictis atrocissimis, absunderlich und in specie aber in crimen laesae maiestatis utpote omnium, quod in hominem committi potest, atrocissimo, ausführlich, stattlich, hailsam und wohl vorgesehen, quod iudex a regulis iuris communis recedere, relicta omni aequitate et clementia, secundum rigorem iuris, et quidem summum, procedere possit et debeat, zumalen bei unseren schweren, verwührten, malitios und boshaftigen Zeiten, in welchen fast täglich mit Hinterlaßung aller Pflicht, Ehr, Reputation, Treu, Glauben und sogar der Seligkeit selbst wider mehr hegstgedacht Ihr kaiserliche Maiestät, dero Land und Leut allerhand aufrührische, meinaidige, rebellische, treulos und verzweifelte Gedanken, conspirationes und weiß nit was für vermeßene, leichtfertig und boshaftige Concept eingerichtet, entworfen und geschlossen, auch folgend ad ipsam executionem und miglichsten Ausbruch per omnia possibilia dirigiert und auf das allerschedlichste gerichtet werden, diesem nach, wenn auch dergleichen abominanda delicta geziemend abzustrafen keine leges constitutiones und Ordnungen vorhanden, gleichwolen hoc nostro inverso saeculo sine ulla dispensatione iure aggratiandi unumgenglich vonnethen und hechst notwendig, ut iudex, nisi reis convivendo, iuxta divum

Gregorium, peste reipublicae inducere velit, secundum omnem quasi excogitabilem rigorem procedat:

Als hab ich dahin von Cammerprocuratoramtswegen sollenissime und gehorsamst anrufen, anbei aber zu Recht ansetzen wollen:

Es werde der beklagte Herr Graf Carl von Thurn in poenam legis: Quisquis V. ordinariam cum confiscatione omnium bonorum und was sonst dieser Straf de iure vel consuetudine anhengig ist, ganz billig erkennt.

Mich annebends Euer Excellenz Gnaden und Gnaden zu beharrlichen Hulden, Favor und Gnad gehorsamst empfehlend. (Handschrift des steierm. Landesarchives Nr. 719 alt, Joanneumsarchiv Nr. 122 neu.)

## II. Extract aus des Carl von Thurn Proces und Guetachten der Regierung und Hoff-Cammer.

Bey so gestalter Sachen nun, daß verstandtene Resolution<sup>18</sup> khein Pardon in sich begreift, sonst auch richtig, daß Graf Carl von Thurn in baiden seinen Constitutis praeter simplicem negatiam quae non releuat fast nichts beygebracht, welches seine alzu generaliter et sine expressione causae auf alle des hingerichten Tättenpachs gehabte intentiones (kheine außgenommen) Juraliter aufgericht und eingangene Conspirations-Verbündtniß der Gebuehr nach abgelainet oder entschuldiget hete; hingegen auß denen alda beygelegt: et ad longum deducierten schriftlichen original Proceßen und Nottuerften sovill war zu sein erscheint, daß er

1<sup>mo</sup>. Scientiam conspiracy vollstendig gehabt

2<sup>do</sup>. In derselben dennoch zu tractiren und sich pro assistente derselben iuramentaliter zu verbündten nit geschichen

<sup>18</sup> Vermutlich die k. Resolution (Jänner 1671), wodurch dem Thurn die Rückreise von Wien und die Fortführung der Landeshauptmannschaft bewilligt wurde.

3<sup>o</sup>. Unterschiedliche Correspondenzen sowoll mit einem alß mit dem anderen Rebellen, absonderlich aber mit der conföderierten Republic zu Venedig unnd mit dem Bairfürsten geführt

4<sup>to</sup>. Alleß waß von Schrifften in seine Khramb nit etwan getaugt, seiner eignen Bekhandtnuß nach zerrißen, daß noch übrig vorhandtene geweste occultiern unnd in frembde status transportieren laßen

5<sup>to</sup>. Allerhandt verdeckte Laith und vermäntlete Persohnen bißweillen vor Mitternacht, bißweillen nach Mitternacht (zu sich in die Vestung Görz, daß doch allen Hauptleuthen hoch verboten ist) kommen und nach beschloßenen hechst verdächtigen Conferenzen al'incognito wider abziehen unnd wegg gehen laßen

6<sup>to</sup>. Den Dominatum über daß ganze Landt, welches er verwaltet sambt der Vesstung Gradisca (mit darvon Veriagung selbigen Hauptmannß) höchststraffmessig affectiert unnd diejenigen, die ihm den imperatorium titulum widersprochen, persecuiert, die ihm aber solchen zugeaignet unnd mit einem Duell zu manuteniern sich unterstandten, die Vesstungsschließ verthraut vnnd zu mehreren Commando erhoben

7<sup>mo</sup>. Vnnter ein unnd anders secretum Austriacae domus zu khomben vnnd einem exploratorem derselben, sowoll mit außblinderung der Possten, alß mit Vertuschung thails Biechisch-, thails Weberspacherischen Schrifften abzugeben

8<sup>mo</sup>. Haimbliche Reisen und Visiten nacher Venedig unnd Rosacis darüber anzustöllen vnnd daselbst nit allein mit dem Patriarchen, sondern auch mit den 4 Procuratoren zu St. Marco und dem Secretario di stado, die wissentlich kheine lites zu entscheiden, sondern nur die blossen estad Sachen zu observieren im Gebrauch, sich auffß vertrautiste zu unterreden unnd (wie gahr woll vermeldet wirdt) ihnen die untergangenen arcana zu revelieren unnterstanden

9<sup>mo</sup>. Die aufgerichtete liga vorhero niemandt zu offenbahren, bey erfolgten Tättenbachischen Arrest aber, da etwan die Forcht unnd Gewissen ihme zugleich getruckht, mit der Farb

erst heraußzubrechen, dieselbe etlichen chayserlichen Officiern zu zeigen unnd ob er sye noch weiter tuschen oder divulgiern laßen solle, umb Rath zu bitten

10<sup>mo</sup>. Bey der Tättenbachischen Confrontation de dato 7. Augusti 1670 dieselbe dennoch wieder zu leugnen unnd erst, nachdem daß die Commissarii ihm die Tättenbachische Aussag zu leßen geben, in etwaß wiederumb zubestehen angefangen

11<sup>mo</sup>. Auf Wien erscheinendt abermallen dubitiert unnd angestandten, ob er solches instrumentum bey Hoff noch zaigen oder darmit biß der Tättenbachische Proceß vollstendig zu Orth khome, nochmallen ihnen unnd zuruckh halten solle

12<sup>mo</sup>. Wie der Tättenbach gericht worden sich denuo aller alteriert unnd kleinmüetig erzaigt, dergestalten, daß er willenß gewest unnd ihme vestigelig vorgenomben, seinen Vorthl in der Gräzerischen Vestung zu suechen unnd durch Hilff seines Khochens ex carceribus flichtig zu werden

13<sup>mo</sup>. Unndter diser Zeit der eingangnen Conföderation sich undterschiedlicher Insolenzien unnd Gewaltthätigkeiten gegen denen armben Unterthanen unnd Landtsinwohnern, sowoll gegen Christen als gegen Juden zu gebrauchen, hingegen frembde Vasallen in dessen Protection unnd Bestallung hechst verdächtig unnd strafmessig aufzunemben unnd sye haimblich zu unndterhalten nit geschichen

14<sup>mo</sup>. Unnterschiedliche adulteria, raptus et incestus, non obstante daß Petäzische assassinium in propria domo auß der Gedächtnuß der Menschen noch nit khomben, cum scandalo totius prouinciae mehrmallyg zubegehen unnd, wie in gemain geglaubt würdt, sogar den gewestten Landtsverwalter Veit Valentin von Webersperch seel. mit Gifft zu vergeben sich unnterstandten haben solle: Also khönnen wir Regierung unnd Hoffkammer Euer Khayserl. Mayestät nit bergen, daß wir oftgemelten Carl Graven von Thurn in dem beschuldigten crimine laesae majestatis eben sowoll unnd fast noch mehrers alß den hingerichten Johann Erasamb von Tättenbach gravierter befundten, khöndten per consequens mit unserem rätlichen

Guettachten gar woll unnd sicherlich dahin gehen, daß er ohne weiters Cunctirn in eben diejenige Straff, in welche Tattenbach condemnirt worden, möchte erkhent unnd gezogen werden; praesertim quod in crimine laesae majestatis princeps non tenetur seruare figuram iudicii, sed possit summarie et de plano sola veritate inspecta et conscientia per inquisitionem bene informata, ad sententiam procedere, ut habet in terminis

Jodocus Domhauderi in pract. rer. criminal. cap. 62 Nr. 16 et cap. 63 Nr. 21 ubi dicit, quod rebellis suo principe ipso facto incurrat pönam mortis, possitque occidi priusquam feratur sententia.

Gigas in tract. de crim. laesae majest. lib. 2, quest. 3 Nr. 8 et 9 et lib. 1. in rubr. qualiter in crim. laesae majest. procedatur 9. 11 Nr. 3.

Proposit. in c. 1. quaest. 8. cujus formalia sic sonant, in crim. laesae majest. non est expectanda accusatio, sed princeps, quando uidet, quod in processu inquisitorio fuerit probatum crimen, potest ferre sententiam absque alia iudicii figura.

Wie dem allem aber haben einmall Ihr khayserl. Mayestet bey der in Sachen unter dato 4. Februarii jungsthin alleredigist abgelaßenen Resolution sich so weith vernemben laßen, daß, wann die Constituta geschlossen, Sye ihnen genedigist nit zuwider sein lassen möchten, daß ihme Carl Grauen von Thurn solche zu seiner Purgation communicirt würden, Also weren wir dero Regierung unnd Hoffcammer diser gehorsambisten rätlichen Mainung, daß ihme von Thurn, ungehindert derselbe mit seiner mündtlichen Verantwortung uber alle Puncta beraith angehört unnd vernomben worden, zu allen Überfluß zwahr, noch der Zeugen ihre Aussagen (jedoch mit Außlassung deren Namben, weillen ohne daß Rechtens, quod in crimine laesae majestatis nulla persona a testimonio potest repelli: Item daß solches bey villen Potentaten, namentlich bey der Republic zu Venedig, wie es der Gigas in suo tractatu de crim. laesae majest. lib. 2. quart. 19, Nr. 5, bezeuget, practiciert würdet, item, daß zu besorgen, wan ihre

nominapalesirt wurden, seine Söhn und adhaerenten es khunfftiger Zeit aufs eusseriste verfolgen, oder gar umbs Leben bringen möchten) abschriftlichen communicirt: anbey aber auch ein gewiser Termin in welchem er sein schriftliche Purgation aufrichten unnd einraichen solle angesetzt werde: welches jedoch wie alles wür Eur khayserl. Mayestet unmaßgeblich anhaimbstöllen, vnd thuen unuß darbey zu beharlichen Hulden unnd Gnaden vnnterthenigist empfelchen.

Grätz, den 8bris 1672.

Herrn:

Herr Statthalter

Marcouitsch E. Ampts-Verws.

Jöchlinger

Herberst.: Gr. Sigmd.

Herberst.: Eras. Fridr. Commis.

Stürch, Commis.

Khazianer.

Türndl.

Jauerburg.

De Crignis, Commis.

Schrott. R. et Commis.

(Dieser im Herberstein'schen Archiv zu Graz unter Nr. 129 ad L. 41 befindlichen Abschrift liegen die nachstehenden Gravantia bei.)

#### Gravantia des Carl Grafen von Thurn.

1<sup>mo</sup>. Daß er Wissenschaft gehabt von der conspiration undt sich danah auf alle des von Tatenbach fortunas et intentiones iuramento verbunden, Caesare non excepto; dise Wissenschaft wierdt probiert durch des Tatenbach mit dem Tot becrefftigter aussag, laut Hofinterrogatorien, die ex relatione des v. Abele gezogen und sub lit. D in dem Carlischen Constituto beygebracht worden. Item ex confessione propria des Grafen von Thurn, dan in praedicto constituto D, wie nit weniger ex secundo constituto unter lit. EE ist zusehen, daß er absolute nüe widersprohen, daß ihme der von Tatenbach

tempore der aufgerichteten liga von Frankhreich, Venedig, Vesseleni undt Zrin nichts gesagt hete, sondern hat allezeit nur dises vermelt, puol ben eßere, che lui mi habbia parlato di tal cosa, mà io era imbrigo, non mi ricordo; also thuet er indirectè schon bekhenen, daß die conspiracy ihme geoffenbaredt worden, aber die Vergessenheit undt die volle Weiß soll ihme entschuldigen, der doch so voll nûe gewesen, wie ers sagen will. 3<sup>ti</sup>o. ist zu beobachten des Tranquil Aussag sub lit. J, wo er bekhent, daß der von Thurn ihme gesagt, er habe in materia seines discursus, welcher von Frankhreich undt Venedig gewesen, in alio loco weith mehr vernomen, undt wolt ihm derentwegen waß weisen, aber gleich widerumb erstumet; den hierauß wierdt arguirt die Tatenbachische Offenbarung undt die darauf unterschribne liga, die er ihme Tranquil etwan weisen wollen, aber bald widerumb bereuedt undt zurückgehalten.

2<sup>do</sup>. Daß er auf solche Wissenschaft des pactum gleichwol eingangen undt sich iuramentaliter verbunden, woryber l. 5 cod. ad legem Juliam majest. wol in Acht zu nemen.

3<sup>ti</sup>o. Daß er mit den 4 Procuratoren di S. Marco imerzue correspondiert, ihnen zuegeschriben, auch Visiten haimblich geben undt bekhomen, ut testatur Priester Belasig sub lit. L. Item confessio propria sub lit. EE. undt des Feltring Aussag sub DD. Item des Jacoben Jarnouich Corporalen Aussag sub lit. J. fol. 11, fac. 2.